

Mittwoch, 29. Mai 2002 Vormittag

Vorsitz:	Vitus Locher
Protokollführer:	Beat Dermont
Präsenz:	anwesend 119 Mitglieder entschuldigt: Berther (Sedrun)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Vereidigung neu gewähltes Mitglied der Regierung

Zahl der zu besetzenden Sitze:	1
Absolutes Mehr:	59

Standespräsident Locher: Als erstes Geschäft werden wir die Vereidigung des neu gewählten Mitglieds der Regierung - Regierungsrat Martin Schmid - vornehmen. Ich bitte Sie, sich von den Sitzen zu erheben. Auch die Zuschauer auf der Tribüne sind gebeten aufzustehen.

Es haben Stimmen erhalten:	
Stefan Engler	115
Einzelne	2
Gewählt ist:	Regierungsrat Stefan Engler

Regierungsrat Martin Schmid, Sie, als gewähltes Mitglied der Regierung, schwören zu Gott, alle Pflichten Ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Ich bitte Sie, mir nachzusprechen: „Ich schwöre es.“

Regierungsvizepräsident 2003

Abgegebene Stimmzettel:	118
davon leer oder ungültig:	5
Gültige Stimmzettel:	113
Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen:	113
Zahl der zu besetzenden Sitze:	1
Absolutes Mehr:	57

Regierungsrat Schmid: „Ich schwöre es.“

Standespräsident Locher: Ich bitte Sie, Ihren Platz wieder einzunehmen. Ich glaube der Rat hat verstanden, was ich sagen wollte.

Es haben Stimmen erhalten:	
Klaus Huber	107
Einzelne	6
Gewählt ist:	Regierungsrat Klaus Huber

Wahl des Regierungspräsidenten 2003 und des Regierungsvizepräsidenten 2003

Standespräsident Locher: Wir kommen nun zum Wahlgeschäft. Als Erstes sind zu wählen der Regierungspräsident und der Vizepräsident der Regierung. Sie haben die Wahlvorschläge bereits erhalten. Alle Fraktionen schlagen als Regierungspräsident Stefan Engler vor, und als Vizepräsident Klaus Huber. Ich frage Sie, der Form halber noch an, ob weitere Vorschläge aus der Ratsmitte gemacht werden. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich bitte die Stimmzähler die Wahlzettel auszuteilen. Wir haben das Stimmbüro um die nachfolgenden Kollegen erweitert: Corsin Farrér, Christian Hartmann und Gian Duri Ratti, es sind dies die letztjährigen Stimmzähler.

Selbstverständlich nehme ich an, dass die eben verlesenen Personen nach vorne kommen. Meine Damen und Herren, haben Sie alle die Stimmzettel erhalten. Dann bitte ich das Stimmbüro die ausgeteilten Stimmzettel einzusammeln.

Wahlergebnisse

Regierungspräsident 2003

Abgegebene Stimmzettel:	117
davon leer oder ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	117
Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen:	117

Wahl von 4 Mitgliedern des Bankrats der Graubündner Kantonalbank für die Amtsdauer vom 1. April 2003 bis 31. März 2007

Standespräsident Locher: Wir gehen zum nächsten Wahlgeschäft. Es ist das Geschäft über die Bestellung des Bankrats. Sie haben von den Fraktionen die Vorschläge erhalten, dabei habe ich hier noch eine Bemerkung anzubringen. Es sind vier Mitglieder des Bankrats zu wählen, nicht nur ein Mitglied, wie auf dem Blatt erwähnt wurde. Die CVP schlägt vor Carlo Portner, bisher, und neu Franco Quinter. Die FDP-Fraktion schlägt Erwin Roffler, bisher, vor; die SVP-Fraktion Hans Hatz, bisher, und die SP-Fraktion Clelia Meyer Persili, neu. Bevor wir die Wahlzettel austeilen, gebe ich noch das Wort dem Sprecher der Präsidentenkonferenz Grossrat Casanova.

Casanova: Die Präsidentenkonferenz hat in Nachachtung von Artikel 59 b der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit den beiden neu vorgeschlagenen KandidatInnen ein Gespräch geführt und Einsicht in die massgeblichen Unterlagen genommen. Ich kann Ihnen namens der Präsidentenkonferenz mitteilen, dass bei beiden die Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind.

Standespräsident Locher: Sie haben gehört, es bestehen keine Einwendungen. Ich frage Sie an, ob die Vorschläge aus der Mitte des Rates noch erweitert werden. Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich bitte das Stimmbüro, die Stimmzettel auszuteilen. Haben Sie alle Ihren Stimmzettel erhalten? Ich bitte das Büro, die Stimmzettel wieder einzusammeln.

Wahlergebnis

4 Mitglieder Bankrat Graubündner Kantonalbank

Abgegebene Stimmzettel:	119
davon leer oder ungültig:	0
Gültige Stimmzettel:	119
Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen:	378
Zahl der zu besetzenden Sitze:	4
Absolutes Mehr:	76

Es haben Stimmen erhalten:

Hans Hatz	104
Carlo Portner	87
Erwin Roffler	79
Franco Quinter	67
Clelia Meyer Persili	36
Einzelne	5

Gewählt sind:	Hans Hatz
	Carlo Portner
	Erwin Roffler
	Franco Quinter
Nicht gewählt sind:	Clelia Meyer Persili

Zweiter Wahlgang

Abgegebene Stimmzettel:	117
davon leer oder ungültig:	4
Gültige Stimmzettel:	113
Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen:	113
Zahl der zu besetzenden Sitze:	1

Es haben Stimmen erhalten:

Franco Quinter	80
Clelia Meyer Persili	32
Einzelne	1

Gewählt ist: Franco Quinter

Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichts Graubünden (Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer, bis 31.12.2004)

Standespräsident Locher: Wir schreiten zum nächsten Wahlgang. Es geht um die Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichts, Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2001 bis 31. Dezember 2004. Die CVP-Fraktion schlägt Norbert Brunner vor, die FDP-Fraktion Urs Schlenker.

Bevor ich dem Sprecher der Präsidentenkonferenz das Wort erteile, habe ich noch folgende Mitteilung zu machen. Heute hat der Grosse Rat im Rahmen einer Ersatzwahl den Nachfolger von Kantonsgerichtspräsident Dr. Alex Schmid zu bestimmen. Mit Kantonsgerichtspräsident Alex Schmid tritt auf Ende des Jahres eine markante Persönlichkeit in den Ruhestand. Er hat das bündnerische Justizwesen ab 1975 zuerst als Vizepräsident und seit 1985 als Präsident des Kantonsgerichtes wesentlich geprägt. Bemerkenswert waren dabei nicht nur seine Leistungen in der engeren Amtsführung. Er hat insbesondere auch massgebend bei verschiedenen wichtigen

kantonalen Rechtssetzungsprojekten im Justizbereich mitgewirkt. Jüngstes Beispiel ist die Bündner Gerichtsreform, die er ausgearbeitet und nach der Zustimmung des Volkes während den letzten beiden Jahren in die Praxis umgesetzt hat. Wir danken Dr. Alex Schmid für sein langjähriges engagiertes und erfolgreiches Wirken zu Gunsten der Bündner Justiz und wünschen ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Vetsch: Die Präsidentenkonferenz hat gemäss Artikel 59 b unserer Geschäftsordnung die beiden vorgeschlagenen Kandidaten befragt. Es liegen bei beiden Kandidaten keine Hinderungsgründe vor, und beide Kandidaten sind wählbar.

Standespräsident Locher: Ich frage Sie an, werden weitere Vorschläge seitens des Rates gemacht. Ist nicht der Fall. Ich bitte das Stimmbüro, die Wahlzettel auszuteilen. Haben alle den Wahlzettel erhalten. Ich bitte das Stimmbüro, die Wahlzettel wieder einzusammeln.

Wahlergebnis

Wahl Präsident Kantonsgericht

Abgegebene Stimmzettel:	114
davon leer oder ungültig:	6
Gültige Stimmzettel:	108
Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen:	108
Zahl der zu besetzenden Sitze:	1
Absolutes Mehr:	55

Es haben Stimmen erhalten:

Norbert Brunner	64
Urs Schlenker	42
Einzelne	2

Gewählt ist: Norbert Brunner

Standespräsident Locher: Ich gratuliere Dr. Norbert Brunner zur Wahl zum Präsidenten des Kantonsgerichtes Graubünden und wünsche ihm viel Befriedigung und Genugtuung.

Gesetz über die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Eintreten

Antrag Kommission

Eintreten

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Ich freue mich, Ihnen heute die vorliegende Botschaft vorstellen zu dürfen. Die Botschaft beinhaltet ein Grundlagengesetz, es regelt die Voraussetzungen, damit die Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen in unserem Kanton weiterhin angeboten werden können und zwar auf Grund des Bedarfs und so, dass die Ausbildungen den Anforderungen der neuen schweizerischen Berufsbildungsgesetzgebung entsprechen. Diese gesetzlich Steuerung und die Koordination der Angebote zielen zusätzlich darauf hin, diese Aufgabe möglichst wirtschaftlich zu bewältigen. Die Ausgangslage ist nicht ganz einfach. Einmal geht es darum, vier verschiedene Schulen zusammenzuführen, aber auch für andere Ausbildungsstätten im Bereich Gesundheit und Soziales zeitgemässe, gesetzliche Voraussetzungen für die Zukunft zu schaffen.

Zu der Zusammenlegung der vier Schulen: Durch die Zusammenlegung wird eine Grösse erreicht, die wesentliche Vorteile bezüglich interdisziplinärer Zusammenarbeit, Ausbildungsangebot, Flexibilität, Marketing und Kosten aufweisen wird. Heute sind es vier Schulen mit verschiedenen Trägerschaften, verschiedenen Ausbildungen, verschiedenen Identitäten. Schulen im Gesundheitswesen sind nicht Schulen, wie wir Berufsschulen sonst alle kennen. Die Ausbildungen und Schulen in der Krankenpflege und in den Sozialberufen sind meist aus kirchlichen Initiativen entstanden und haben eigene Identitäten innerhalb der Schulen entwickelt wie wir sie aus der übrigen Schullandschaft nicht kennen. Die Anerkennungen werden noch vom Roten Kreuz wahrgenommen. Im staatlichen Gefüge waren sie und sind sie in manchen Kantonen noch, dem Sanitätsdepartement zugeordnet. Bei uns ist der Wechsel zum EKUD bereits vollzogen. Den angesprochenen Ausbildungen sind in der Öffentlichkeit bis unlängst wenig Anerkennung zuteil geworden. Heute, wo akuter Mangel an Pflegenden und Betreuenden sichtbar wird, finden sie die dringende Aufmerksamkeit. So wird von allen Seiten sehr begrüsst, dass auf schweizerischer Ebene eine umfassende Bildungsreform in diesem Bereich erfolgt und die Berufe den übrigen Berufsausbildungen gleichgestellt und unter der Obhut des BBT im neuen Berufsbildungsgesetz verankert werden. Dass gerade diese Prozesse noch nicht abgeschlossen sind und noch mit vielen Unbekannten im Raum stehen, erschwert die Projektplanung. Die neuen Ausbildungen sind noch nicht definitiv festgelegt und das neue Berufsbildungsgesetz noch nicht endgültig in den Räten verabschiedet. Trotzdem entsteht ein zeitlicher Druck, baldmöglichst für die neuen Ausbildungen gerüstet zu sein. In verschiedenen Kantonen werden in Form von Pilotprojekten Umsetzungen im Bereich Pflege und die so genannte Soziale Lehre angegangen. Deshalb ist es ein grosses Anliegen der Verantwortlichen, den straffen Zeitplan einhalten zu können. Es muss vermieden werden, dass Lernende und Lehrkräfte in andere Kantone abwandern.

In der vorliegenden Gesetzgebung gilt es nebst der Steuerungs- und Finanzierungsregelung für die Ausbildungsstätten auch die Ausgestaltung eines Bildungszentrums zu definieren und einen Neubau für die zusammengelegten Schulen vorzusehen. Weil der Neubau mit der gesamten Vorlage eng im Zusammenhang steht und die Realisierung möglichst rasch angegangen werden sollte, schlägt die Regierung vor, den Grossen Rat zu ermächtigen auf Grund einer separaten Botschaft über Projekt und Kredit zu befinden. Die Kommission ist diesem Antrag gefolgt. Da anlässlich einer Fraktions-sitzung Zweifel betreffend Standort des Neubaus laut wurden und Aussagen im Raum standen, dass beim Hochbauamt neue Erkenntnisse betreffend Standort vorlägen, kam die Kommission nochmals zur Klärung zusammen. Die Ausführungen des Vertreters des Hochbauamtes zeigten nochmals die vielfältigen Standortevaluationen auf und machten deutlich, dass allfällige Varianten im Zusammenhang mit den Planungen der Kantonsschule die Realisierung eines Bildungszentrums zeitlich in weiter Ferne rücken liesse. Die Folgen einer solchen Verzögerung erachten die Regierung und die Verantwortlichen für das Projekt als untragbar. Die Fusion und die Ausbildungsreform wären ernsthaft gefährdet. Die Kommission teilt mehrheitlich diese Auffassung.

Die rechtliche Ausgestaltung des Bildungszentrums als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wurde in der Kommission begrüsst. Einige Mitglieder wünschten sich in der konkreten Ausgestaltung mehr Spielraum, als vorgesehen, was in einigen wenigen Gesetzesartikeln zu entspre-

chenden Anträgen geführt hat. In der Vorlage finden Sie weitere ähnliche Komponenten wie im Psychiatrie-Organisationsgesetz. Ich werde mich zu diesen Aspekten nicht mehr speziell äussern. Zudem stützt man sich in der Vorlage auch auf das Berufsbildungsgesetz und die Regelungen gemäss der pädagogischen Fachhochschule. Seit kurzer Zeit ist ein Bundesgerichtsurteil zu den Anstellungsbedingungen im Psychiatrie-Organisationsgesetz bekannt. Dies gibt auch für die vorliegende Botschaft in Artikel 13 eine andere Ausgangslage. Die Kommission hat drei verschiedene Modelle geprüft und legt dem Rat mit gleichem Stimmenverhältnis zwei Anträge vor, die sich nur wenig unterscheiden.

Durch die Fusion der vier Schulen werden Spareffekte erzielt, aber es werden neue Kosten durch die Bildungsreform entstehen. Es wird eine Annäherung an die Entlohnung im BBT-Berufsschulbereich vorgenommen werden müssen, zudem müssen Ausbildungskompetenzen in den Praxisinstitutionen weiter ausgebaut werden. Dem gegenüber kann jedoch neu auf die Beteiligung des Bundes im Rahmen von ungefähr 25 Prozent gezählt werden. Ich gestatte mir mit Nachdruck daraufhin zu weisen, dass wir mit diesem Gesetz einen wichtigen Ausbildungsbereich für unseren Kanton regeln. Wir können davon ausgehen, dass an den Schulorten über 500 Lernende die Ausbildung besuchen werden und die Notwendigkeit an gut ausgebildeten Arbeitskräften im gesamten Berufsfeld Gesundheit und Soziales unseres Kantons ist auch unbestritten. Gesamtschweizerisch werden zurzeit ebenfalls grosse Anstrengungen unternommen, so dass es wichtig ist, nicht ins Abseits zu gelangen. Gute Ausbildungen in unserem Kanton ist eine der Vorsetzungen, dass die Ausgebildeten nachher in unseren Institutionen bleiben. Berufsleute im Gesundheits- und Sozialwesen werden in unserem Kanton dringend benötigt, dessen sind wir uns alle bewusst. Um den Bedarf der Zukunft decken zu können ist eine kontinuierliche Erhöhung der Schülerzahlen anzustreben. Man spricht schon heute von einem Manko von 15 Prozent und hofft, durch attraktive Ausbildungsangebote vermehrt Lernende zu gewinnen.

Weitere Themen werde ich noch vertiefter in der Detailberatung ausführen. Abschliessend durfte die Kommission feststellen, dass die vom Zusammenschluss betroffenen Schulen gemeinsam im Projekt schon viel Vorarbeit geleistet haben. Diese vier Schulen befinden sich in einer Phase des Aufbruchs - eine schwierige Zeit der Unsicherheiten - darin wird die vorliegende Botschaft eine der wichtigsten Meilensteine sein. Die Gesetzesvorlage ist in den Vernehmlassungen auf grosse Zustimmungen gestossen. Auch die Vorberatungskommission ist in diesem Sinne der Ausführungen einstimmig für Eintreten.

Bucher: Die SP-Fraktion steht geschlossen hinter dieser Vorlage. Sie unterstützt die anstehende Bildungsreform im Bereich Gesundheit und Soziales, den Zusammenschluss der vier Schulen an einem Standort sowie auch die Errichtung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales in Chur. Grossrätin Valsecchi hat als Kommissionspräsidentin bereits umfassende Ausführungen zum Eintreten gemacht. Ich werde mich deshalb auf einige mir wichtig erscheinende Punkte konzentrieren können.

Erstens: Neu fällt der ganze Bereich Gesundheit, Soziales und Kunst in den Kompetenzbereich des Bundes. Somit werden die gesetzlichen Grundlagen im neuen Berufsbildungsgesetz geregelt, welches voraussichtlich im Jahre 2003 in Kraft gesetzt wird. Dies ermöglicht uns eine einheitliche

gesamtschweizerische Ausbildung, die Gleichstellung der Gesundheits- und Sozialberufe mit anderen Berufsausbildungen sowie die europäische Anerkennung unseres Ausbildungslehrgangs.

Zweitens: Die neu aufgelegten Ausbildungsrichtlinien steigern sowohl die Ausbildungsqualität und das Image der Schulen wie der Lernenden. Gute oder sogar optimal ausgebildete Schülerinnen und Schüler steigern die Attraktivität dieses Berufszweiges.

Drittens: Zum heutigen Zeitpunkt sind die Schulen, welche unter einer neuen Trägerschaft zusammengeführt werden sollen, auf sechs verschiedene Standorte verteilt. Diese Situation ist nicht befriedigend. Die Möglichkeit, einen Neubau für das neue Bildungszentrum zu erstellen, ermöglicht deshalb eine optimale Nutzung der Infrastruktur. Damit werden beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Ausbildungsreformen geschaffen. Aber auch für die Lernenden wird sich mit einem Bildungszentrum die Möglichkeit ergeben, vernetzter zusammenzuarbeiten und gegenseitig von einander zu profitieren. Dies wird die Schülerzufriedenheit steigern, und es besteht die Hoffnung, dass eine steigende Schülerzahl die Folge sein wird. Zufriedene Schülerinnen und Schüler beeinflussen durch aktive Werbung mögliche neue Anwärter für die Gesundheits- und Sozialberufe positiv. Die Nachfrage an gut ausgebildetem Personal ist sowohl in Graubünden wie auch in der ganzen Schweiz gross und kann heute nicht gedeckt werden. Laut einer Studie des Institutes Link fehlen dem Kanton Graubünden rund 250 Fachleute in den Pflegeberufen. Das Bedürfnis ist ausgewiesen, ein Wachstum ist also notwendig. Mit dem Bau eines Bildungszentrums können wir nicht zuletzt auch die Ausbildungsattraktivität im Kanton Graubünden steigern und somit eine Abwanderung der Jugendlichen in benachbarte Kantone minimieren.

Viertens: Finanzielle Berechnungen sind immer heikel und beruhen auf Annahmen. Trotzdem darf heute schon gesagt werden, dass durch die Zentralisierung auf einen Standort - gemäss Berechnungen - 20 Prozent des Aufwandes eingespart werden kann. Allein die Miete für die verschiedenen Schulen beträgt heute jährlich 420'000 Franken. Einsparmöglichkeiten sind sicher vorhanden. Ein weiterer Grund also, die Schulen zusammenzulegen. Ich bin für Eintreten.

Suter: Mit dem vorliegenden Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen sollen die Ausbildungsangebote der Berufsfelder Gesundheit und Soziales koordiniert ausgebaut und unterstützt werden. Dieses Bestreben ist angesichts der fortschreitenden Professionalisierung der verschiedenen Berufe in diesem Bereich und den damit verbundenen erhöhten Ansprüchen an die Ausbildung sowie immer weniger klaren Schnittstellen zwischen Sozial- und Gesundheitsberufen zu begrüssen. Wer weiss, dass in unserem Land 25 Prozent des jährlich benötigten Personals in Berufen des Gesundheitswesens wie auch in Sozialberufen im Ausland rekrutiert werden müssen, ist vom Handlungsbedarf überzeugt. Dass angesichts der bevorstehenden Ausbildungsreform, die anfangs Juli von der Sanitätsdirektorenkonferenz beschlossen werden soll, und angesichts von Platznot und finanziellen Schwierigkeiten der bestehenden Schulen in unserem Kanton, möglichst schnell gehandelt werden muss, ist klar.

Doch Zeitdruck darf nicht dazu führen, dass ein Gesetz oder einzelne Artikel davon unkritisch verabschiedet werden. So hat sich die FDP-Fraktion an einer ersten Sitzung eingehend mit der Vorlage für das neue Gesundheitszentrum befasst und dabei einzelne Artikel kontrovers diskutiert. Unter ande-

rem wurden die personalrechtlichen Regelungen und die Frage, in wie weit und in welcher Form die Regierung in einer selbstständig öffentlich-rechtlichen Anstalt noch Einfluss nehmen soll, diskutiert. Zudem wurde der Neubauartikel, Artikel 24, des vorliegenden Gesetzes vertieft besprochen. Da die Unterlagen und wichtige Entscheidungsgrundlagen sowohl in der regierungsrätlichen Botschaft als auch für die Mitglieder der Vorberatungskommission fehlten, wurde von der FDP bemängelt, dass ein Neubau im Gesetz verankert und zudem die Kompetenz über Bauprojekt und Kredit zu befinden, an den Grossen Rat delegiert werden soll.

Da das Gesetz als Ganzes nicht in Frage gestellt und schon gar nicht gefährdet werden sollte, suchten die FDP-Kommissionsmitglieder zusammen mit der Präsidentin der Vorberatungskommission, Grossrätin Valsecchi, nach einer Lösung. Zur Klärung von offenen Fragen über Notwendigkeit und Standort des neuen Bildungszentrums standen uns Regierungspräsident Lardi sowie Vertreter der Verwaltung an einer zusätzlichen Kommissionssitzung zur Verfügung. Nachdem weiterhin wichtige Fragen zum Standort und zum Neubau unbeantwortet blieben, werde ich mich in der Detailberatung von Artikel 24 nochmals zu Wort melden. Da ich die Notwendigkeit der Zusammenführung der Krankenpflegeschulen im Kanton anerkenne und da der Zeitplan der Regierung aufrecht erhalten werden sollte, bin ich für Eintreten.

Brunold: Modernes Verwaltungsmanagement basiert auf neuen Führungs- und Steuerungsinstrumenten. Tendenziell wird angestrebt, weniger über Ressourcen und mehr über Leistungen und Wirkungen zu steuern. Verstärkt wird versucht, auch im politischen System zwischen Strategie und Operation zu unterscheiden. Die Politik bestimmt die wesentlichen Vorgaben, die Verwaltung soll beim Vollzug der Aufgaben in Bezug auf das Wie einen erheblichen Handlungsspielraum zugestanden werden. Dieser Perspektivenwechsel bedingt eine Weiterentwicklung der klassischen Führungs- und Steuerungsinstrumente wie Budget, Finanzplan, Geschäftsbericht und die Kompetenz der involvierten Entscheidungsträger und Verwaltungsmitarbeiter. Stichworte dazu sind politische Gesamtplanung, Leistungsaufträge, Globalbudget und neue anreizorientierte Gehaltssysteme usw.

Mit der vorliegenden Botschaft sind wir grundsätzlich auf dem richtigen Weg. Die Grundidee eines solchen Gesetzes ist nicht mehr Autonomie für das Management, sondern es geht darum, Rahmenbedingungen zu schaffen wie man sie auch in der Wirtschaft für einen Betrieb in dieser Grösse schaffen würde. Einen gesunden, unternehmerischen Spielraum mit normaler Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen an das Management. Ob all diese erwähnten Ziele mit diesem vorliegenden Gesetz aber erreicht werden, ist fraglich. Es kommt mir vor, als wolle man die Vorteile des Staates und die Vorteile der Freiheit haben. Die im Gesetz vorgesehenen Freiheiten einer Verselbstständigung mit grösserem Handlungsspielraum, werden nämlich mit verschiedenen Massnahmen wieder eingeschränkt beziehungsweise entzogen mit einer Unterstellung unter die kantonale Personalverordnung. Die Freiheit erreicht man dann aber trotzdem, indem eine neue Rechtsform gesucht wird. Mindestens dieses Ziel hat man erreicht, jedoch teilweise mit politischem Entzug und Einmischung.

Im Weiteren ist auch festzuhalten, dass mit diesem Gesetz mit einem bedeutenden Kostenanstieg zu rechnen ist, was nirgends erwähnt wurde. Bei bestehenden ungleichen Lohn-

stufen der einzelnen Schulen werden nämlich selbstverständlich die tieferen Löhne den höheren angepasst und das Ganze dann auch noch mit anderen Schulen verglichen. Die Kostenspirale dreht sich! Im Weiteren ist auch der Aussage ein Neubau steigere die Attraktivität dieses Berufes entgegenzuhalten, dass mit einem Schulungsneubau dieser Beruf nicht wesentlich attraktiver wird, sondern durch den Alltag nach der Ausbildung, durch das Gelebte, durch attraktivere Anstellungs- und Arbeitsbedingungen nach freien wirtschaftlichen Grundsätzen. Trotz diesen zum Teil kritischen Bemerkungen bin ich für dieses Gesetz und für Eintreten.

Cavigelli: Ich möchte die Ausführungen von Ratskollege Brunold unterstreichen. Es geht hier um einen Grundsatz, den wir im Grossen Rat schon verschiedentlich behandelt haben, nämlich die Frage der richtigen Rechtsform für solche Institutionen. Ich möchte diese Diskussion nicht erneut vom Zaun brechen, aber doch in Erinnerung rufen, dass wir grundsätzlich die Möglichkeiten haben, auch privatrechtliche Organisationsformen zu wählen. Das ist in dieser Gesetzesvorlage nicht berücksichtigt worden. Wir haben aber auch das andere Extrem, davon haben wir noch nicht gesprochen. Wir hätten die Möglichkeit, diese Institution in eine Dienststelle zu verwandeln und sie in die Zentralverwaltung zu integrieren. Das ist ungefähr der Spielraum, der uns zur Verfügung steht.

Wir haben die Diskussion, wie erwähnt, mehrfach geführt, letztmals betreffend den psychiatrischen Diensten, vorletzmal betreffend die Graubündner Kantonalbank, wenn ich mich richtig erinnere. Ich möchte unterstreichen, dass ich persönlich, die damals getroffenen Entscheide nach wie vor für richtig halte. Ich halte es auch für richtig hier, die Form der öffentlich-rechtlichen selbstständigen Anstalt zu wählen. Ich möchte nicht eine erneute Diskussion in diesem Punkt vom Zaun rufen, aber im Sinne eines „Memento“, da muss ich Grossrat Brunold unterstützen, möchte ich festgehalten haben, dass wir immer den Unterschied zwischen Dienststelle und öffentlich-rechtlicher Anstalt vor Augen haben müssen. Es muss sich natürlich im Endeffekt in der Regelung der Materie in den Hauptbereichen, in den Kernbereichen, die wir hier und heute zu regeln haben, immer wieder spürbar ergeben, dass mit Berechtigung eine verselbstständigte Institution geschaffen wird. Dies darf nicht einfach ein Kleid sein, das man für eine Dienststelle gefunden hat, damit es ein bisschen besser klingt und nach mehr Autonomie tönt.

Wir haben uns also heute, wenn wir diese Gesetzesvorlage vor uns haben, bewusst zu sein, dass man hier weit davon entfernt ist, privatrechtliche Lösungen zu verankern. Wir sind davon wirklich meilenweit entfernt. Wir sind viel näher an der Regelung wie sie für Dienststellen getroffen werden können oder auch sollen. Ich bitte also in diesem Sinne, die jeweiligen einzelnen Artikel zu durchleuchten, zu betrachten, zu gewichten. Sie haben schon von der Kommissionspräsidentin vernommen, dass es den einen oder anderen Antrag geben wird, der in diesem Sinne, ich sage ganz sachte, Impulse geben wird, um die Verselbstständigung etwas zu betonen. Ich muss aber auch betonen, es sind keine Gewaltwürfe, es wird nicht die Struktur über den Haufen geworfen und man ist sowieso weit davon entfernt, dabei irgendwelche rechtliche Risiken einzugehen. In diesem Sinne bin ich selbstverständlich für Eintreten.

Wettstein: Die Bildungslandschaft in der Schweiz ist im Umbruch, nicht nur, aber gerade im Sozial- und Gesundheitswesen und wir sind verpflichtet und aufgefordert, mit-

zuhalten. Der Kanton hat ein Manko an ausgebildeten Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen, auch deshalb müssen wir etwas tun. Das Angebot, das wir mit diesem Gesetz vorbereiten, erscheint sachgerecht zu sein, es ist gut vorbereitet, es ist vernünftig, es ist realitätsbezogen und es ist finanziell tragbar, somit ist es richtig und gut, wenn wir weitermachen und hinter diesem Projekt und hinter diesem Konzept stehen.

Sie ersehen aus diesen Äusserungen, dass ich für Eintreten bin, trotzdem meine ich, dass das Konzept zwei bis drei Schönheitsfehler hat und diese sollen nicht unerwähnt bleiben. Es wurde bereits gesagt, dass das Konzept der selbstständigen Anstalt der richtige Ansatz ist, aber dieser wurde nicht in allen Teilen konsequent umgesetzt. Die Kommission hat in einigen Punkten Korrekturen vorgenommen, ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diese Korrekturen in erster Linie beim Artikel 10 unterstützen. Auch dann bleiben noch einige Wünsche offen. Ich erwähne zwei Beispiele dafür. So ist z. B. die Preispolitik dieser selbstständigen Anstalt der Regierung vorbehalten, d. h. die Schul- und Studiengebühren werden durch die Regierung und nicht etwa durch das Leitungsorgan - den Schulrat - festgesetzt. Das ist verständlich und richtig, solange der Kanton das volle Defizit deckt, spätestens dann aber, wenn zu einem Globalbudget übergegangen wird, ist nicht mehr einzusehen, weshalb das so sein soll. Dann sind Preisvorschriften höchstens noch aus sozialen Überlegungen, um auch weniger begüterten Schülern den Zugang zu erlauben, gestattet.

Ein zweiter Punkt wurde bereits angeschnitten, die Personalpolitik, respektive die Regelung der Personalpolitik lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Zwar ist es richtig, dass eine Schule ihre Anstellungsbedingungen auch auf ihre Konkurrenz ausrichtet und die Konkurrenz einer Schule sind die öffentlich-rechtlichen Schulen, doch dafür wäre es nicht erforderlich, diese Regelungen so zu treffen, wie sie jetzt eingeleitet sind. Der Markt würde dies auch steuern, wenn man der Schule die Freiheit geben könnte. Ein dritter Punkt gefällt mir nicht, und zwar ist im Gesetz nicht vorgesehen, wie der Schulrat zusammengesetzt werden soll, aber in den Erläuterungen ist darauf hingewiesen, dass es vorgesehen sei, dass ein Mitglied der Regierung Einsitz nimmt in den Schulrat. Für mich ist das unnötig und systematisch falsch. Die Führung der Schule geschieht durch den Schulrat, die Regierung ernennt den Schulrat, sie hat somit Gelegenheit, fähige und richtig ausgerichtete Leute zu wählen. Leute, die die Vorgaben der Regierung und des Grossen Rates beachten und umsetzen können. Es ist nicht einzusehen, weshalb für die Führung der Schule ein Mitglied der Regierung erforderlich ist, dafür wären Angehörige der Verwaltung ebenso sehr geeignet. Die Regierung würde die nötige Distanz behalten und könnte Anträge, Wünsche und Begehren der Schulen im gesamtwirtschaftlichen und gesamtkantonalen Interesse richtig beurteilen.

Ein letzter und für mich der gewichtigste Punkt: Es ist in Artikel 24 vorgesehen, dass die Kompetenz für die Erstellung des Schulhauses, für den Neubau, wie es dort formuliert ist, dem Grossen Rat übertragen wird. Als Begründung wird in erster Linie und vor allem der Zeitfaktor angeführt. Wir haben zu wenig Zeit, um den üblicherweise vorgesehenen Weg mit den Möglichkeiten des Finanzreferendums zu gehen. Ich akzeptiere, dass wir unter Zeitdruck sind, allerdings wurde dieser Zeitdruck nicht durch den Grossen Rat verursacht, aber ich akzeptiere, dass wir vorwärts machen müssen, dass wir wenig Zeit haben, trotzdem kann ich mich für diesen Punkt nicht so ohne Weiteres erwärmen. In der Diskussion

innerhalb der Kommission wurde gesagt, dass es sehr puristisch sei, wenn man in allen Fällen am Finanzreferendum festhalten will. Ich bekenne mich zu einem gewissen Purismus, auch wenn ich hier nicht Antrag stellen werde, dies zu ändern, wegen dem Zielkonflikt mit der Zeit. Es wurde in der Kommission auch von einer Schlingerübung gesprochen. Im Strassenverkehr habe ich irgendwann einen Antischleuderkurs gemacht, um das Schlingern und Schleudern zu vermeiden, es wäre schön, wenn der Grosse Rat sich künftig auch zu einem Antischleuderkurs bekennen könnte. Ich bin für Eintreten. Ich stehe hinter diesem Konzept, aber es wäre schön, wenn gewisse Korrekturen möglich sind.

Portner: Wir haben einerseits eine schlanke, andererseits eine komplexe Vorlage vor uns. Es geht erstens, um ein Zusammenlegen von verschiedenen Schulen. Vier Schulen sollen zusammengefasst werden, nicht nur örtlich, sondern auch als Schulführung, als Organisation. Zweitens soll diese Schule, die neu gegründet werden soll, verselbstständigt werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Drittens geht es darum, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um Beiträge an andere Ausbildungsstätten ausrichten zu können, z. B. die Pflegeschule in Ilanz. Viertens soll eine Delegationsnorm, die Kompetenz für bauliche Investitionen, an den Grossen Rat erteilt werden. Dazu vorweg nur so viel, ich komme dann später darauf zurück, dies ist nichts Neues in diesem Kanton, in der Strafprozessordnung kennen wir eine solche Bestimmung. Im Zusammenhang mit der Botschaft „Gesamtsanierung Sennhof“ wurde dies ausführlich anhand von Bundesgerichtsentscheiden dargelegt und auch in einem Gutachten von Dr. Wolf Seiler seelig aus dem Jahre 1986, der im Zusammenhang mit dem Polizeifunkkonzept sagte, dass dies in unserem Kanton ohne Weiteres möglich sei. Wir sind aber in einer Übergangsphase, und das macht das Ganze nicht einfacher. Wir sind gewissermassen auf einer Gratwanderung zwischen konkret und abstrakt. Ein Gesetz sollte abstrakt sein, dieser umstrittene Artikel 24 mit dieser Kompetenzdelegation ist für mich schon etwas zu konkret. Wir schwanken zwischen bisherigem Rechtszustand, wegen den ganzen Ausbildungsgrundlagen, Rot Kreuz, Konkordat usw. und Überführung in das Berufsbildungsgesetz, wo mit Subventionen in der Grössenordnung von 20 Prozent zu rechnen ist. Deshalb stellt sich die Frage des richtigen Zeitpunktes. Man kann hie und da zu früh sein und hie und da zu spät. Hier meine ich hat man gerade noch den letzten Tritt des Zuges erwischt.

Weitere Komplikationen macht dieser neue Bundesgerichtsentscheid im Zusammenhang mit dem Psychiatrie-Organisationsgesetz. Angesprochen wurde auch, dass - da schliesse ich mich an, es ist aber keine Kritik - die Entwicklung von der Zentralverwaltung zur dezentralisierten Verwaltung in einem ersten Schritts gemacht wurde, etwas zaghaft, aber immerhin.

Zusammengefasst: Wir kennen den Pflegenotstand in unserem Kanton, dem ist Abhilfe zu schaffen. Ich glaube, es ist nicht gerade jedes Mittel gut genug, aber es ist sicher zweckmässig und zielführend, wenn man dieses Gesetz akzeptiert. Wir sollten die Schule auch in Graubünden behalten, denn wenn die Leute im Unterland die Schulen besuchen, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr zurückkommen, weil sie sehen, dass man auch im Unterland leben kann. Man sollte Synergien schaffen, ob diese dann gerade die Einsparungen bringen, die gesagt wurden, wenn man die Abschreibungen des Gebäudes hinzu rechnet, ist eine andere Frage.

Eine kleine Frage taucht bei mir jedoch noch auf: Braucht es bei neuen Aufgaben, bei neuen Strukturen auch gleich ein neues Gebäude? Offenbar geht es hier nicht anders. Fragen kann man sich, ob es nicht möglich wäre ein zentrales Gebäude für Administration und Grundlagenfächer zu errichten und rundherum die alten Gebäude stehen zu lassen. Aber das gibt rechtliche Probleme, das gibt Führungsprobleme, das gibt Ablaufprobleme, so dass die vorgeschlagenen Lösung wohl die zweckmässigste ist. Ich bin für Eintreten.

Capaul: Das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen ist wie es uns vorliegt richtig. Dass man vier Schulen, die unbedingt zusammenschliessen wollen, in ein Ausbildungszentrum zusammenführt, ist auch richtig. Falsch wäre dagegen, wenn der Kanton alle gleichwertigen Schulen unbedingt zwingen würde, zu zentralisieren. Dies würde auch den Grossen Rat nicht gerade gut aussehen lassen. Lebt der Kanton doch auch von den Regionen. Ich meine auch die Regionen sollen etwas behalten dürfen, wenn es funktioniert und tragbar ist. Darum werde ich Regierungsrat Lardi in der Detailberatung in diesem Zusammenhang eine konkrete Frage stellen, natürlich in der Hoffnung, dass er der Peripherie wohlwollend gesinnt ist.

Weiter möchte ich den Grossen Rat davon abhalten, wieder mit dem Personalartikel zu experimentieren. Einmal pro Jahr vor Bundesgericht Schiffbruch zu erleiden, sollte auch uns Grossrätinnen und Grossräte genügen. Ob es für einen Neubau unbedingt 30 Millionen braucht, ist eine offene Frage. Ich rechne aber der Regierung hoch an, dass sie schon jetzt der Bevölkerung klaren Wein einschenkt, indem sie klar sagt, dass sie einen Neubau will und auch sagt wo sie diesen will. Dies um so mehr, weil man dem Grossen Rat nachher die Kompetenz erteilen möchte, den Kredit zu bewilligen. Von Störungen in diesem Zusammenhang und in letzter Sekunde, wenn man noch in der Vernehmlassung vor zirka einem halben Jahr klar zum Neubau gestanden ist, halte ich nicht gerade viel. Seit diesem halben Jahr hat es in Chur auf dem Sektor Immobilien ganz sicher keine grösseren Änderungen gegeben. Ich bin für Eintreten.

Caviezel: Wir beraten eine gute Vorlage, die notwendig ist, um die Ausbildung im Pflegeberuf attraktiver zu gestalten. Diese Meinung werde ich unterstützen. Auf Grund der Diskussionen während der Vorberatung dieser Botschaft, besteht keine Möglichkeit, weitere Ausbildungsstätten unseres Kantons im Gesetz festzuhalten. Dies sei gesetzestechisch nicht möglich. Das wurde mir so eingehämmert, dass ich es fast glaube. Die Unsicherheit, die nun in der Schulleitung der Pflegeschule Ilanz herrscht, ist ernst zu nehmen. Die Angst, dass nach dem Bau und der Eröffnung des neuen Bildungszentrums Gesundheit und Soziales die Überlebenschance der Pflegeschule Ilanz gefährdet ist, ist berechtigt. Nach diesen hohen Investitionen ist es für den Kanton ein Muss, das neue Bildungszentrum voll auszulasten. Ob es dem Kanton möglich sein wird, eine Schule in einer Randregion weiter finanziell zu unterstützen, liegt heute noch völlig in der Luft. Die Pflegeschule Ilanz ist für die Region Surselva von Bedeutung und muss weiterhin bestehen können. Heute besuchen rund 100 Schülerinnen und Schüler aus Graubünden und auch aus Nachbarkantonen die Pflegeschule Ilanz. Ich hoffe, dass eine Protokollerklärung zu Gunsten der Pflegeschule Ilanz für die Zukunft verbindlich ist. Versprechungen muss auch die Regierung halten. Welche Antwort Regierungsrat Lardi Grossrat Capaul beim Anerkennungsartikel drei geben wird, interessiert mich sehr. Ich hoffe, dass ich mich nach dieser Ant-

wort nicht mehr in dieser Sache äussern muss. Ich bin für Eintreten.

Nick: Ich beurteile diese Vorlage aus drei Gesichtspunkten. Nämlich aus gesundheitspolitischer Sicht, aus bildungspolitischer und aus wirtschaftspolitischer Sicht.

Erstens: Beurteilt man heute die Situation bezüglich Nachwuchsrekrutierung und Ausbildung aus gesundheitspolitischer Sicht, so stellt man fest, dass in der Schweiz nach wie vor viel Pflegepersonal fehlt. Es wurde gesagt, etwa 15 Prozent. Ich nenne Ihnen jetzt Zahlen. In der Schweiz werden jährlich 8'000 Personen zu wenig ausgebildet, in Graubünden sind es jährlich 40 bis 60 Abschlüsse zu wenig. Das Gesundheitswesen Graubünden ist dringend, dringend auf Nachwuchs angewiesen, und die von der Regierung jeweils gesprochenen Marktzulagen, um das Personal zu halten, zeigen, wie ernst die Lage ist. Die Gleichung ist einfach, ohne Personal keine gesundheitliche Dienstleistung und ein gut funktionierendes Gesundheitswesen ist nicht nur für die einheimische Bevölkerung von grösster Wichtigkeit, sondern auch für unseren Tourismuskanton. Zusammenfassend kann man sagen, dass aus gesundheitspolitischer Sicht diese Vorlage dringend notwendig ist.

Zweitens: Aus bildungspolitischer Sicht ist das zukünftige Bildungszentrum Gesundheit und Soziales ein wichtiger Mosaikstein in der Bildungslandschaft Graubünden. Dieser Mosaikstein ist nicht zu unterschätzen, denn die Gesundheits- und Sozialberufe gehören mitunter zu den zahlenmässig grössten Ausbildungsbereichen im Kanton Graubünden, gemäss Botschaft umfasst er rund 910 junge Erwachsene, mehrheitlich Frauen. Im Bildungszentrum sollen in Zukunft 500 bis 600 Lernende zusammengefasst werden. Der gesamte Kanton Graubünden hat sich, und tut das immer noch, mit Vehemenz für die Fachhochschulen Wirtschaft, Technik, für die pädagogische Fachschulen, aber auch für die höheren Fachschulen eingesetzt. Ich habe das auch getan, das ist richtig. Im Bündner Tagblatt vom 23. Mai 2002 kann man auf der Frontseite unter dem Titel „Chur wird Zentrum für Tourismusausbildung“, lesen, dass ein Kompetenzzentrum für Tourismusausbildung entsteht. Das ist erfreulich. Für den Bildungsstandort Graubünden ist es natürlich wichtig, dass wir auch im Bereich Gesundheit und Soziales nachziehen.

Aber aus bildungspolitischer Sicht ist auch ein zweiter Punkt sehr wichtig. Nämlich die anstehende und bereits erwähnte Bildungsreform auf schweizerischer Ebene. Diese Bildungsreform kann mit den heutigen Strukturen in Graubünden nicht durchgeführt und umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass wir unseren Nachwuchs an die Zentren verlieren, es ist schon davor gewarnt worden. Die Zentralschweiz, St. Gallen, das Wallis, die Romandie und das Tessin haben die Zeichen der Zeit ebenfalls erkannt und bereits diverse Pilotprojekte initialisiert. Die Gefahr wächst nun, dass junge Leute, die sich im Unterland ausbilden lassen, dort auch Praktikumsstellen und Lebenspartner finden. Sie befinden sich in einer Lebensphase, in welcher solche Dinge geschehen und sie bleiben dann auch dort. Dies gilt es zu verhindern. Wir dürfen nicht unseren Nachwuchs an die Zentren verlieren. Entweder führen wir die vier Schulen in Graubünden zusammen oder wir verlieren die Ausbildungswilligen ans Unterland. Für Graubünden heisst dies, entweder die Kräfte, die Finanzen und die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen zweckmässig bündeln oder als Alternative die Ausbildungsplätze im Unterland einkaufen. Diese zweite Variante, das kann ich Ihnen aus den ihm Gesundheitswesen

gemachten Erfahrungen sagen, ist mit Bestimmtheit die teurere.

Drittens: Es ist auch aus wirtschaftspolitischer Sicht wichtig, dass wir im Kanton Graubünden investieren und nicht fertig ausgebildetes Personal im Unterland oder im Ausland einkaufen. Das Projekt beinhaltet, wie wir gehört haben, auch bauliche Massnahmen. Wenn ich an unsere Wirtschaftssituation denke, so sind solche Impulse sehr willkommen. Sie dürfen nicht der Grund sein, aber sie sind eine angenehme Nebenerscheinung.

Zusammenfassend stelle ich fest: Dieses Gesetz ist der erste Schritt und das Fundament, um Nachwuchskräfte zu rekrutieren, um die schweizerische Bildungsreform umzusetzen und um den Bildungsstandort Graubünden zu stärken, und im Raum Ostschweiz auch im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe konkurrenzfähig zu sein oder ich muss sagen, es wieder zu werden. In Verantwortung für die Zukunft der Gesundheits- und Sozialausbildungen ist aus meiner Sicht auf diese Vorlage einzutreten. Es ist eine Vorlage, mit welcher der Kanton einen Schritt in die Zukunft macht, dies aus gesundheits-, bildungs- und wirtschaftspolitischer Sicht. Ich bin für Eintreten.

Cavegn: Fusionen machen auch vor dem Bildungswesen nicht Halt und sollen vollzogen werden, wo es Sinn macht. So wird das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales in Zukunft der Hauptausbilder im Gesundheits- und Sozialwesen in Graubünden sein. Dabei soll es aber weiterhin ein Anliegen sein, kleinere Ausbildungsstätten bestehen zu lassen. Die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz bildet seit über 60 Jahren Frauen und Männer im Pflegeberuf aus. Für die praktische Ausbildung besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Regionalspital Surselva, den Spitälern in Thusis und Grabs, sowie verschiedenen Altersheimen der Region. Für die künftige noch nicht genau definierte Ausbildung nach der Reform, ist eine Zusammenarbeit mit der Handelsschule Surselva und der „Scola vinavon“ möglich. Die Schule in der Region bietet eine Alternative für junge Menschen. Es ist dem Umstand Sorge zu tragen, dass die jungen Berufsleute auch in der Region bleiben und wirken können. Die zirka 100 Schülerinnen rekrutieren sich vorwiegend aus Graubünden und dem Kanton St. Gallen und jedes Jahr werden 20 bis 24 Ausgebildete diplomiert. Die Schule geniesst hohes Ansehen beim Schweizerischen Roten Kreuz, welches die Regelungskompetenz für die Berufsbildung im Gesundheitsbereich neu dem BBT übertragen hat. Auch ich bitte Sie, Regierungsrat Lardi, zu Handen des Protokolls eine Erklärung der Regierung abzugeben, dass die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz auch in Zukunft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Möglichkeiten unterstützt wird. Ich bin für Eintreten.

Eintreten ist nicht bestritten und deshalb beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Ich gestatte mir noch eine kleine Bemerkung. Ich weiss nicht, der Regierungsrat hat sich nicht zum Eintreten geäussert. Möchte er das

auch nicht? Also, zu Artikel 1. Das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes, welches eine Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes erfordern wird, befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Es soll 2004 in Kraft treten. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, für die Ausbildung in den Bereichen Gesundheit und Soziales eine Annäherung an den Bereich der Berufsbildungsgesetzgebung zu fördern und eine kontinuierliche Entwicklung einzuleiten, welche auf die schweizerischen Entwicklungen abzustimmen ist und etwa 2008/2009 ihren Abschluss finden sollte. Es ergibt sich aus dieser Weichenstellung aber auch das Erfordernis, einzelne Gesetzesbestimmungen, so etwa im Bereich des Finanzierungssystems - wir werden dann darauf zurück kommen - entwicklungs offen zu formulieren. Die Verweisungsform dient nicht zuletzt auch als Grundlage für die Einführung der im Kanton Graubünden angebotenen Ausbildungen in das schweizerische Bildungssystem in diesem Bereich.

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Wir sprechen in der vorliegenden Botschaft von verschiedenen Ausbildungen. Schwergewichtig im Bereich Pflege und Betreuung, die einerseits auf der Sekundarstufe II wie auch auf der Tertiärstufe angesiedelt sein werden. Die Bildungsreform wird verschiedene Berufsbilder näher zusammenführen. Wir ersehen das auf Seite 61 der Botschaft. Beispielsweise die Ausbildungen Pflege, Sozialagogin, Betagtenbetreuerin, Kleinkindererzieherin und Spitex-Angestellte. Die neuen Ausbildungen werden neu mit 16 Jahren begonnen und führen zu einem Fähigkeitsausweis und im Tertiärbereich zum Diplom. Ich möchte speziell darauf hinweisen, dass wir nicht nur von den Pflegeberufen sprechen. Dieser Anschein könnte erweckt werden, weil im Gesetz die Zusammenlegung der Pflegeschulen Raum einnimmt. Der Bedarf an den genannten Sozialberufen ist aber ebenso steigend. Für die Betreuung von Kleinkindern, behinderten Menschen und betagten Frauen und Männern suchen die Institutionen qualifizierte Berufsleute.

Jäger: Ich möchte Ihnen beantragen in der zweiten Zeile das Wort *berufspraktische* durch das Wort *berufliche* Tätigkeit zu ersetzen. Somit würde der Artikel 2 Absatz 1 wie folgt lauten: „Die Ausbildungsstätten bieten Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich an, die auf eine berufliche Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich vorbereiten usw.“ Begründung: Gemäss der Terminologie des neuen Berufsbildungsgesetzes des Bundes bezieht sich die berufspraktische Tätigkeit, die hier im Gesetz erwähnt wird, auf den Attest, d. h. auf die Anlehre. Aus diesem Grund ist dieser Terminus hier unglücklich, denn es geht hier nicht um eine Anlehre.

Antrag Jäger

Die Ausbildungsstätten bieten Ausbildungen im Sekundär- und Tertiärbereich an, die auf eine *berufliche* Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialbereich vorbereiten und in der Regel zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

Standespräsident Locher: Grossrat Jäger stellt den Antrag, das Wort *berufspraktische* durch *berufliche* zu ersetzen.

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Ich denke, wenn dieses Wort *berufspraktische* Tätigkeit Verwirrung stiften könnte und Grossrat Jäger hat tatsächlich Recht, man könnte da auf die Anlehre schliessen, steht nichts im Wege, dass wir dieses Wort durch *berufliche* ersetzen. Man könnte sich sogar fragen, ob das Wort beruflich auch weggelassen werden könnte. Aber ich denke, es ist ein guter Vorschlag.

Regierungspräsident Lardi: Auch ich bin mit dieser Änderung einverstanden. Wenn ich schon das Wort habe, möchte ich auch darauf hinweisen, dass der Ausdruck Weiterbildung nach neuer Terminologie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz auch für jene Ausbildungen, die früher als Fortbildung bezeichnet wurden und der Verstärkung einer bereits erworbenen Qualifikation dienen, Gültigkeit hat. So viel zu Absatz 2 von Artikel 2.

Der Antrag Jäger wird angenommen

Art. 3

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Capaul: Ich habe schon in der Eintretensdebatte erwähnt, dass ich Regierungsrat Lardi eine konkrete Frage zum Anerkennungsartikel stellen werde. Wenn die schon bestehende und älteste Pflegeschule des Kantons in Ilanz von der Regierung anerkannt wird und sie auch voll und ganz den Leistungsauftrag erfüllt, wird sie dann, was die Kantonsbeiträge betrifft, dem Ausbildungszentrum in Chur gleichgestellt? Diese Frage ist als eine kleine Alternative zum Ausbildungszentrum in Chur sehr wichtig.

Regierungspräsident Lardi: In der Beratung zu Artikel 3 hat sich die Kommission zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Möglichkeit der Anerkennung einer Ausbildungsstätte davon abhängig zu machen sei, dass diese einem Bedürfnis zu entsprechen habe. Die Kommission ist zur Auffassung gelangt, dass dies nicht notwendig sei, dass die Möglichkeit gewahrt werden soll, auch eine Ausbildungsstätte oder einen Ausbildungsgang zu anerkennen, welcher nicht primär Bedürfnisse unseres Kantons befriedigt, zumal die Möglichkeit besteht, an eine solche Ausbildung keine Beiträge zu gewähren.

Nun zur gewünschten Protokollerklärung. Ausführlich diskutiert wurde die Frage, ob bereits anerkannte und mit Kantonsbeiträgen unterstützte Schulen, z. B. die Bündner Fachschule für Pflege in Ilanz, gleich hohe Kantonsbeiträge erhalten wie bis anhin. Diese Frage wird auch in den Erläuterungen der Regierung zu Artikel 18, Botschaft Seite 85, aufgegriffen und kann wie folgt beantwortet werden: Bis die Finanzierungsbestimmungen des revidierten Berufsbildungsgesetzes Wirkung entfalten, werden die Kantonsbeiträge im bisherigen Rahmen weiter geleistet werden. Diese Regelung wirkt sich zu Gunsten der Pflegeschule Ilanz aus und zu Gunsten jener weiteren Ausbildungsstätten, die bereits jetzt vom Kanton mit Beiträgen unterstützt werden. Nachdem die Ausbildungsstätten nach neuem Berufsbildungsgesetz Bundesbeiträge erhalten, muss zumindest der Kantonsbeitrag an die veränderten Verhältnisse angepasst werden. Vorderhand ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Kanton an die bereits heute unterstützten Schulen Beiträge im bisherigen Rahmen ausrichten wird.

Mit Bezug auf die Bündner Fachschule für Pflege, Ilanz, möchte ich zudem festhalten, dass die Projektleitung zu dieser Schule einen intensiven Informationsaustausch pflegte und dass ich mit Vertretern der Schule Gespräche führte zur Frage, ob die Pflegeschule Ilanz den Einbezug in das Projekt wünsche. Die Schule wollte indessen ihre Eigenständigkeit bewahren und diesen Entscheid haben wir respektiert.

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Derzeit ist keine Fachhochschule für Gesundheit und Soziales auf Kantonsgebiet geplant. Gleichwohl ist es nicht auszuschliessen, dass im tertiären Bereich eine Entwicklung einsetzt, wir sehen das in der Romandie, welche eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, ob auf Kantonsgebiet eine Fachhochschule allenfalls als Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz zu führen ist.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Analog wie wir es aus dem PFH-Gesetz Artikel 6 kennen, werden hier mögliche Vereinbarungsgegenstände aufgezählt und die Zuständigkeiten festgehalten.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Im Zusammenhang, wir haben es beim Eintreten aus verschiedenen Voten gehört, mit der rechtlichen Ausgestaltung des Bildungszentrums wurden verschiedene Varianten in die Vorprüfung einbezogen. Unter anderem auch die Ausgestaltung als Aktiengesellschaft. Weil es sich beim BGS, ich werde zukünftig diese Abkürzung für das Bildungszentrum benützen, nicht um eine gewinnstrebige Unternehmung, sondern um eine Schule handelt, wurde in der vorgenommenen Evaluation der Ausgestaltung als selbstständige öffentliche Anstalt der Vorzug gegeben. Diese Ausgestaltung erleichtert die Zusammenarbeit mit den Ausbildungspartnern Heime, Spitäler und Spitex-Organisationen. Die Rechtsform des BGS wurde in der Vernehmlassung begrüsst und wird auch von der Kommission als eine für eine Schule zweckmässige Ausgestaltung beurteilt.

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Diese Bestimmung bezieht sich auf Grund ihrer gesetzssystematischen Stellung ausschliesslich auf das BGS. Allfällige Leistungsvereinbarungen der Regierung mit anderen Schulen stützen sich auf Artikel 5 ab. Absatz 2 von Artikel 7 stellt sicher, dass das Angebot des BGS allfälligen zukünftigen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden kann. So könnten beispielsweise medizinische Praxisassistentinnen bei entsprechender Bedürfnis- und Interessenlage im Grundsatz zukünftig auch am BGS ausgebildet werden. Die Kommission begrüsst durch diese Bestimmung vermittelte Flexibilität.

Portner: Die Kommissionspräsidentin hat schon einen Teil von dem erwähnt, was in der Kommission durch das Departement zugesagt wurde. Einerseits besteht eine Option, dass die medizinischen Praxisassistentinnen vielleicht bei Bedarf in die Schule, im neuen Zentrum integriert werden könnten. Dies gilt aber nicht nur für die medizinischen Praxisassistentinnen, sondern allenfalls auch für die Dentalassistentinnen, die Gehilfinnen des Zahnarztes. Ich wäre froh, wenn der Regierungspräsident vielleicht eine kurze entsprechende Erklärung abgeben könnte.

Regierungspräsident Lardi: Diese Bestimmung bezieht sich auf Grund ihrer gesetzssystematischen Stellung ausschliesslich auf das BGS. Auch allfällige Leistungsvereinbarungen der Regierung mit anderen Schulen stützen sich nicht auf Artikel 7, sondern auf Artikel 5 Absatz 2. Artikel 7 stellt sicher, dass das Angebot des BGS allfälligen zukünftigen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut werden kann. So könnten beispielsweise medizinische Praxisassistentinnen bei entsprechender Bedürfnis- und Interessenlage im Grundsatz zukünftig auch am BGS ausgebildet werden. Die Kommission begrüsst die durch diese Bestimmung vermittelte Flexibilität. Wenn neben den medizinischen Praxisassistentinnen auch noch Bedarf besteht und die Möglichkeit sich eröffnet die Dentalassistentinnen zu unterrichten, werden wir das auch machen. Im Moment wären wir froh, wenn dieser Artikel wegen der Gesetzssystematik so bleiben würde.

Jäger: Ich erlaube mir bei Artikel 7 noch einmal einen Antrag zu stellen und ich hoffe, dass er noch einmal so schlank akzeptiert wird wie mein Antrag zu Artikel 2. Ich möchte Ihnen beliebt machen Absatz 3 wie folgt zu ändern: Die Interessen der drei Kantonssprachen sind angemessen zu berücksichtigen. An Stelle von *der sprachlichen Minderheiten* möchte ich den Terminus *der drei Kantonssprachen* beliebt machen. Eine kurze Begründung. Es ist an sich klar, dass es um die drei Kantonssprachen geht. An der neuen BGS werden wie bei den heutigen Schulen auch Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die noch andere Sprachzugehörigkeiten haben. Zur Klarheit ist es mir wesentlich, dass wir hier die drei Kantonssprachen erwähnen.

Antrag Jäger

Die Interessen der drei Kantonssprachen sind angemessen zu berücksichtigen.

Valsecchi, Kommissionspräsidentin: Bei der Aufnahme dieses Artikels ist man eigentlich von der Überlegung ausgegangen, dass man die Italienischsprechenden aus den Valli, wenn irgendwie möglich, im Rahmen des Machbaren in der Ausbildung berücksichtigen möchte, gemäss ihren sprachlichen Möglichkeiten, die sie mitbringen. Bis vor kurzer Zeit hatte eine dieser Schulen einen Kurs „Livello uno“, der in i-

talienischer Sprache geführt wurde. Nun ist dieser sistiert worden, weil zu wenig Anmeldungen vorlagen, aber man möchte doch auch zukünftig diesen Anliegen Rechnung tragen. Deshalb denke ich, dass nichts gegen den Antrag von Grossrat Jäger spricht. Man ist tatsächlich davon ausgegangen, dass man hier von den Kantonsprachen spricht, deshalb denke ich, steht diesem Antrag nichts im Wege.

Noi: Signor Presidente del Governo, Lei sa che è stata soppressa la scuola di infermiere "Livello uno" in lingua italiana a Coira. Ciò che equivale pur sempre a un grosso danno per le nostre regioni italofone. Ora, secondo i parametri della compensazione che sono sempre da considerare nelle diverse situazioni della vita, Le chiedo di porgere particolare attenzione e di non tralasciare niente affinché i giovani grigioni italiani e sicuramente anche quelli retoromanci possano, a pari opportunità con quelli di lingua tedesca, frequentare l'istituto per le professioni sanitarie e sociali. Credo che la proposta del deputato Jäger porti forse un po' più di chiarezza su questo punto. Perciò penso che dovremmo sostenerla perché parla segnatamente delle tre lingue cantonali.

Abstimmung

Der Antrag Jäger wird mit 59 zu 0 Stimmen angenommen.

Art. 8

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Die Vorberatungskommission konnte bereits vom konsolidierten Budget des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales und vom Finanzplan zu den Restrukturierungskosten gemäss Botschaft Kenntnis nehmen. Das gemeinsame Rechnungswesen der vier in die Fusion einbezogenen Schulen wird seit dem 1. Januar 2002 pilotiert. Im Rahmen der Pilotierung wurde ein neuer auf den Bildungsbereich abgestimmter Kontenrahmen sowie eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung eingeführt. Ein modernes und gut organisiertes Rechnungswesen bildet das Fundament für die Führungssteuerung des Bildungszentrums nach betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen. Dank der grossen Vorbereitungsarbeiten konnte auch das Budget 2003 bereits eingereicht werden.

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission
Gemäss Bericht

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Nur kurz eine Bemerkung zu Grossrat Wettstein. Er hat im Eintreten die Zusammensetzung des Schulrates angesprochen und hat auch Bezug genommen auf den Einsitz eines Regierungsmitgliedes im Schulrat. Es ist tatsächlich so, dass es von den Verantwortlichen und eigentlich teilweise auch von der Kommission als sinnvoll angeschaut wird, wenn - ich betone - in der ersten Phase, also in der Aufbauphase dieser Unternehmung, ein Mitglied der Regierung im Schulrat mitwirkt. Vor allem im Zusammenhang mit dem Neubau könnte das eine Unterstützung sein, die von den Verantwortlichen begrüsst wird und auch sinnvoll ist. Es heisst nicht, dass das Regierungs-

mitglied gerade den Vorsitz übernehmen muss und es ist auch deutlich zu sagen, dass man der Meinung ist, dass, wenn die Schule läuft und alles organisiert und gefestigt ist, das Mitglied der Regierung auch wieder aus diesem Schulrat austreten soll, weil dann die Notwendigkeit dafür nicht mehr gegeben ist. Wichtig scheint es aber, dass Grossrat Wettstein angetönt, dass es möglicherweise auch ein Departementsmitarbeiter sein könnte. Ich denke einfach an die Finanzen, die da in den nächsten Jahren zu bewältigen sind.

Angenommen

Art. 10 Abs. 1

Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Der Schulrat ist das oberste Organ. Er besteht aus höchstens sieben Personen.

Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen, Sprecherin Bucher)

Der Schulrat ist das oberste Organ. Er besteht aus höchstens sieben Personen, wobei mindestens ein Mitglied aktiv im Pflegebereich tätig sein muss.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Zu Artikel 10 Absatz 1 schlagen Ihnen die Kommissionsmehrheit und die Regierung vor, den Wortlaut der Bestimmung zu verdeutlichen und ausdrücklich festzuhalten, dass der Schulrat das oberste Organ des BGS ist, welchem die strategische Sicherung des Zentrums obliegt. Inhaltlich bewirkt dieser Antrag keine Änderung. Die Kommissionsminderheit schlägt eine inhaltliche Änderung von Absatz 1 vor, indem sie beantragt, dass mindestens ein Mitglied des Schulrats aktiv im Pflegebereich tätig sein muss. Dieser Antrag führt im Ergebnis zu einem Ungleichgewicht, weil zwar der Pflegebereich, nicht aber der Sozialbereich zwingend im Schulrat vertreten wäre. Er schafft aber auch ein Ungleichgewicht gegenüber weiteren Interessenlagen, die es bei der Bestellung des Schulrates zu beachten gilt. Ich nenne hier wieder die Finanzen oder ich nenne auch die Ausbildungspartner. Es engt den Entscheidungsspielraum der Wahlinstanz, meine ich, über Gebühr ein. Diese wird sich auch ohne konkrete Vorgabe und im eigenen Interesse für eine ausgewogene Zusammensetzung des Schulrates einsetzen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, den Kommissionsminderheitsantrag abzulehnen.

Bucher: Worum geht es mir bei meinem Minderheitsantrag? Der Schulrat ist das oberste Organ, welches Führungsaufgaben übernimmt, das Budget verabschiedet, die Jahresrechnung genehmigt. Er ist aber auch verantwortlich für Anstellungsbedingungen, Personalgrundsätze, das Controlling und die Qualitätssicherung. Diese Verantwortung übernimmt der Schulrat für die Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen. Wie der Name richtig sagt, geht es im Speziellen um den Gesundheitsbereich. Gerade wegen diesem Spezialbereich erscheint es mir äusserst notwendig, dass Fachleute im Schulrat vertreten sind. Fachleute, welche den Bezug und die Verbindung zur Praxis herstellen können. Damit besteht die Gewähr, dass vom Schulrat gefällte Beschlüsse von den Fachleuten und der Basis mitgetragen werden, neue Entwicklungstendenzen im Gesundheits- und Sozialbereich frühzeitig erkannt und thematisiert werden können, reagiert und agiert werden kann.

Sie können nun die Meinung vertreten, dass die Vertretung einer Fachperson aus dem Gesundheitsbereich eine Selbstverständlichkeit sei und nicht explizit im Gesetz aufgeführt werden müsse. Da muss ich leider widersprechen. In der Praxis ist dies leider sehr selten der Fall. Seit Jahren kämpft man immer wieder von neuem für die Einsitznahme von Fachleuten in oberste Gremien. Was in modern geführten Konzernen schon längst Schule macht, dass nämlich vor allem Fachleute in oberste Gremien gewählt werden und nicht z.B. politische Vertretungen, ist gemäss meinen Erfahrungen in unseren Regionen noch in der Pionierarbeit und wird umgekehrt gehandhabt. Ich bin heute der Ansicht, dass im Schulrat eines Bildungszentrums für Gesundheit und Soziales verpflichtend ein Mitglied aus dem Pflegebereich Einsitz nehmen muss. Noch schöner wäre es, zusätzlich auch ein Mitglied aus dem Sozialbereich zu rekrutieren. Ich will bewusst den Bogen nicht überspannen und bin überzeugt, dass ein Mitglied aus dem Pflegebereich auch den Sozialbereich zusätzlich abdecken kann. Ich bitte Sie, meinen Antrag wohlwollend zu unterstützen.

Joos: Ich möchte den Minderheitsantrag unterstützen, weil die Praxis immer wieder zeigt, dass die Ausgewogenheit in Räten oft nicht so selbstverständlich ist, wie behauptet wird. Für mich ist der Bezug zur Praxis von grosser Bedeutung. Dadurch können manche Konflikte rechtzeitig erkannt und gelöst werden. Natürlich bin ich mir bewusst, dass auch der soziale Bereich nicht zu kurz kommen darf. Das Gesundheitswesen ist neben Sekundärstufe zwei besonders in der Tertiärstufe angesiedelt. So denke ich, dass eine praxisbezogene Person aus dem Pflegebereich beides vertreten kann. Es ist mir wirklich ein Anliegen, dass die Schule für Gesundheit und Soziales nicht nur von lauter Theoretikern geleitet wird, dann wird es bestimmt gut.

Noi: Als Person, welche 25 Jahre oder vielleicht auch noch mehr in den Krankenschulen tätig ist, erlaube ich mir eine Bemerkung in diese Diskussion einzubringen. Es ist immer eine Bestrebung der Krankenpflegeschoolen die Verbindung von Theorie/Schule zur Praxis - sprich Spitäler - herzustellen und aufrecht zu erhalten. Es ist im Interesse der Lernenden, welche in einer Atmosphäre des Wohlwollens und des Verständnisses diesen schönen aber komplexen Beruf erlernen können. In den letzten Jahren ist, auf Grund der veränderten Ausbildungsbestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes, die Trennung zwischen Schule und Spital grösser geworden. Von beiden Seiten wird versucht diese Distanz kleiner zu halten, was jedoch nicht immer gelingt. Eine optimale Möglichkeit diesem Zustand Rechnung zu tragen, ist die von Grossrätin Bucher vorgeschlagene Vervollständigung des Artikels 10 Absatz 1, die im Schulrat eine aktive Fachperson aus dem Pflegebereich vorsieht. Nicht zu vergessen ist, dass eine Person aus dem Pflegebereich, die notwendige praktische Fachkompetenz mitbringt, was sich in der Zusammenarbeit im Schulrat nur positiv auswirken kann. Aus diesen Gründen und im Interesse einer für unseren Kanton sehr wichtigen Institution, hoffe ich, auf Ihre Unterstützung für den Minderheitsantrag.

Koch: Ich möchte die Voten meiner Vorrednerinnen bestens unterstützen. Es ist sehr wesentlich, dass in diesem Gremium eine Vertreterin, ein Vertreter des Pflegepersonals Einsitz nimmt, die auch den Sozialbereich bestens kennt und vertreten kann. Denn diese Leute wissen was im Haus geschieht besser als diejenigen, die von aussen durch irgendwelche

Bevorzugen oder Parteifügungen bestimmt werden. Ich bin immer wieder ein Vertreter, der sagt, die Basis muss in diesen wichtigen Gremien vertreten sein und gerade in diesem Bereich haben wir bereits einiges durchgemacht. Wir haben schwer gekämpft, bis diese Zulagen endlich bezahlt wurden. Wir haben enorme Probleme überhaupt Personal zu finden und deshalb ist es sehr wichtig, dass der Einsitz gewährleistet ist. Auch für den sozialen Frieden ist es wichtig, denn man wird nachher diese Probleme viel besser verständlich machen können, wenn sie z.B. das Personal betreffen. Wichtig ist deshalb, dass das Personal vertreten ist und Mitsprache hat. Das Schlimmste ist, wenn es nichts zu sagen hat.

Walther: Ich habe nur eine Frage zur Klärung. Ich habe nämlich Sympathie für den Vorschlag der Minderheit, aber mir passt diese Bezeichnung des Pflegebereiches nicht. Pflegebereich, das kann auch eine politische Position im Pflegebereich sein, es kann eine finanzpolitische Position im Pflegebereich sein, es kann eine administrative Position im Pflegebereich sein oder ein Verwaltungsrat eines Spitals ist auch im Pflegebereich tätig. Sollte es denn nicht heissen im Pflegeberuf?

Zindel: Ich stehe voll hinter dieser Vorlage. Ich meine auch, dass das Projekt zur Zusammenführung der vier Schulen und die Ausgestaltung des BGS gut aufgegleist ist. Ich muss leider an dieser Stelle Grossrätin Bucher widersprechen. Der Focus liegt im Moment stark auf der Zusammenführung der Schulen im Gesundheitsbereich und wenn man fragt, z.B. welche Berufsbilder unter diesem gemeinsamen Dach vereinigt werden, welche Sozialberufe da angesiedelt werden, ist noch viel Projekt- und Ausgestaltungsarbeit notwendig. Ich befürchte, wenn wir uns jetzt festlegen, dass ein Mitglied, das aktiv im Pflegebereich tätig ist, in der strategischen Ebene Einsitz hat, dass wir wegen dieser, ich sage es ein bisschen überspitzt, Gesundheitslastigkeit für den Sprung ins Soziale, die Verschmelzung von Sozial- und Gesundheitsberufen, die in den nächsten Jahren kommen wird, nicht so gut gerüstet sind. Darum möchte ich vorschlagen, dass wir sagen: „wobei mindestens ein Mitglied aktiv im Pflege- oder Sozialbereich tätig sein muss.“ Damit würden wir sagen, dass jemand von der Berufsfront - sei es Gesundheit oder Soziales - im Schulrat Einsitz haben kann.

Standespräsident Locher: Grossrat Zindel, stellen Sie konkret einen Antrag oder ist das einfach ein Hinweis?

Zindel: Wenn wir so innovativ sein wollten und jemanden von der beruflichen Front im strategischen Gremium zu fordern, müssten wir Entweder-oder-Vertretungen haben. Aber es ist mehr ein Gedankenhinweis, ich stelle keinen Antrag.

Standespräsident Locher: Jetzt haben wir Klartext.

Pfiffner: Ich spreche auch zum Minderheitsantrag von Grossrätin Bucher. Der Schulrat als oberstes Organ besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Dieser Schulrat hat wichtige Aufgaben zu erfüllen z. B. die Festlegung von Führungs-, Organisations- und Personalgrundsätzen oder das Controlling und die Qualitätssicherung um einige zu nennen. Darum ist der Einsitz einer Fachkraft aus dem Gesundheitswesen absolut notwendig und wünschenswert. Die Möglichkeit den Bezug zur Praxis herzustellen und die Zusammenhänge zu verstehen, führt zu besserer Transparenz sowie Glaubwürdigkeit und Akzeptanz. Wird im Gesetz die Mitgliedschaft

einer Fachkraft aus dem Pflegebereich jedoch nicht explizit erwähnt, ist die Möglichkeit einer Einsitznahme nicht gesichert, darum soll jetzt bei der In-Kraft-Setzung eines neuen Gesetzes diesem Anspruch auf eine Vertretung der Pflege klar - in Form des Minderheitsantrages von Grossrätin Bucher - berücksichtigt werden. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Bucher: Ich möchte mich ganz kurz zu der Frage von Grossrat Walther äussern. Er hat gefragt: wieso steht im Antrag nicht geschrieben Pflegeberuf, sondern Pflegebereich? Nach meiner Einschätzung ist der Begriff Pflegebereich umfassender und deckt mehr ab als der Begriff Pflegeberuf. Man kann aber auch davon ausgehen, dass es das Gleiche ist. Es ist eine Wortklauberei, so kann man es auch interpretieren. Für alle Ausbildungsmöglichkeiten, die in diesem Gesundheits- und Ausbildungszentrum zusammengefasst werden, ist der Begriff Pflegebereich umfassender. Darum würde ich beliebt machen beim Pflegebereich zu bleiben.

Zu Grossrat Zindel, der gerne den Sozial- und den Pflegebereich im Antrag eingepackt sähe. Ich kann gut verstehen, dass das sein Wunsch ist. Ich habe mit verschiedenen Fachleuten darüber gesprochen. Ich habe auch in meinem Votum erwähnt, dass es schön wäre aus dem Pflegebereich und dem Sozialbereich eine Vertretung im Schulrat zu haben. Ich habe auch ganz klar gesagt, dass ich den Bogen nicht überspannen möchte und sehe, dass in dem ganzen Ausbildungsbereich, wie es auch Grossrätin Joos angesprochen hat, der Pflegebereich einen sehr viel grösseren Prozentsatz betrifft als der Sozialbereich.

Der Sozialbereich, der sehr wertvoll und wichtig ist, hat aber in diesem Ausbildungsbereich eine - ich sage das in Anführungs- und Schlusszeichen - „untergeordnete Stellung“. Wenn Sie anschauen, wie der Ausbildungsweg aufgebaut ist, von der Primär-, Sekundär- zur Tertiärstufe, dann denke ich, eine 16-jährige Schülerin oder Schüler fängt unten an, wo in der Primärstufe der Sozialbereich mehr vertreten ist und geht dann in der Sekundär- und Tertiärstufe sehr viel mehr in den Pflegebereich über. Ich möchte das mit einem zu zwei Dritteln taxieren und aus diesem Grunde denke ich, dass man nach dieser Ausbildung und nach praktischen Erfahrungen wirklich beide Teile abdecken kann. Natürlich wäre es wünschenswert, aber ich denke, bleiben wir bescheiden und fordern wir wirklich nur die Vertretung aus dem Pflegebereich. Es ist ganz wichtig, dass dieser vertreten ist in einer Gesundheitsvorlage. Ich bitte Sie nochmals, ich möchte meine Ausführungen nicht wiederholen, wirklich einmal Farbe zu bekennen und es nicht als leere Worte und Versprechungen dastehen zu lassen. Unterstützen Sie meinen Minderheitsantrag.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Eigentlich wollen wir alle das Gleiche. Es ist unbestrittenmassen auch die Meinung der Mehrheit, dass wir die Pflege in diesem Schulrat vertreten haben wollen. Die Kommissionsmehrheit wehrt sich höchstens dagegen, dass wir das in expliziter und ausschliesslicher Form - wie der Minderheitsantrag das möchte - im Gesetz verankern. Für mich besteht kein Zweifel, dass die Pflege in diesem Schulrat vertreten sein soll und ich wünschte mir wirklich, dass natürlich auch der Sozialbereich von Anfang an in diesem Schulrat mitgestalten kann, weil gerade dieser Bereich noch besonders aufgebaut werden muss.

Diese untergeordnete Rolle des Sozialbereiches sehe ich nicht in dieser Form wie Grossrätin Bucher das formuliert hat. Aber letztlich sind wir uns jedoch einig, es geht nur dar-

um, ob man es explizit im Gesetz aufnehmen soll oder nicht. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir unlängst ein Beispiel erlebt haben, wie die Regierung mit dieser Thematik umgeht. Im Zusammenhang mit den Psychiatrischen Diensten wurde die Verwaltungskommission besetzt und aus meiner Sicht, obwohl das nicht ganz objektiv ist, weil ich dort in dieser Verwaltungskommission sitze, hat die Regierung versucht ausgewogen die Anliegen, die in diesen Psychiatrischen Diensten zu vertreten sind, zu berücksichtigen. Ich möchte Sie deshalb bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird mit 58 zu 31 Stimmen genehmigt.

Art. 10 Abs 2. Lit. a-c und e-i

Antrag Kommissionsmehrheit (11 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

- a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung;
- b) Festlegung von Führungs- und Personalgrundsätzen sowie der Organisationsstruktur;
- c) Festlegung von Schul- und Studiengebühren;
- e) Genehmigung der Finanzplanung;
- f) Verabschiedung des Budgets;
- g) Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- h) Controlling und Qualitätssicherung;
- i) Wahl der Direktion und Aufsicht über die Geschäftsführung.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Kommission und Regierung beantragen Ihnen nach ausführlicher Diskussion, Grossrat Wettstein hat das auch im Eintreten erwähnt, mehrere Änderungen in Artikel 10 Absatz 2. Litera a erfährt eine redaktionelle Straffung, in Litera b wird klargestellt, dass der Schulrat die Organisationsstruktur und nicht die Organisationsgrundsätze festlegt, Litera c bestimmt neu, dass der Schulrat zuständig ist für das Festsetzen der Schul- und Studiengebühren. Ich möchte Grossrat Wettstein noch beruhigen, denn die Regierung wird höchstens die höchstzulässigen Studiengebühren festsetzen und die Festlegung an und für sich im Rahmen dieser höchstzulässigen Grenze wird dann in der Zuständigkeit des Schulrates liegen. Die definitive Festlegung innerhalb dieser Vorgaben soll also schulintern erfolgen. Gestrichen wurde die ursprünglich in dieser Litera c enthaltene Zuständigkeit des Schulrates zur Festlegung von Anstellungsbedingungen. Diese Streichung drängte sich auf, weil die Kommission Artikel 13 zum Personal - in Berücksichtigung des Bundesgerichtsentscheides betreffend des Psychiatrie-Organisationsgesetzes - neu gefasst hat. Wir kommen dann noch dazu. Nach beiden Kommissionsanträgen allenfalls zu Artikel 13 erübrigt sich dann in Artikel 10 eine Bestimmung, wonach der Schulrat zuständig ist für das Festlegen von Anstellungsbedingungen. Litera d ist zu übernehmen gemäss Botschaft, Litera e sieht neu vor, dass der Schulrat die Finanzplanung für das BGS genehmigt, in der Fassung gemäss Botschaft war eine Finanzplanung nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Auffassung der Kommission ist diese indessen von tragender Bedeutung und soll deshalb im Gesetz erwähnt werden. Bedingt durch die neu eingefügte Litera e ergibt sich in der nicht abschliessenden Aufzählung neu eine im Vergleich zur Botschaft zusätzliche Litera. Ich

bitte Sie dem Antrag der Kommission und Regierung zuzustimmen.

Regierungsrat Lardi: Auch ich bin zusammen mit der Regierung der Meinung, dass die Fachleute in der Kommission diesen Artikel entscheidend verbessert haben und wir beantragen Ihnen die Fassung gemäss Kommission zu genehmigen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und der Regierung wird genehmigt

Art. 11

Antrag Kommission (11 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Die Direktion ist für die operative betriebliche und pädagogische Leitung des Bildungszentrums verantwortlich.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Zu Artikel 11 schlagen Ihnen Kommission und Regierung vor klarzustellen, dass die Direktion für die operative betriebliche und pädagogische Leitung zuständig ist. Für die strategische Leitung auch für die strategisch pädagogische Leitung ist der Schulrat zuständig.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 13

a) Antrag 1 Kommission (5 Stimmen, Sprecher Cavigelli)
Absatz 1

Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. Der Schulrat kann zu einzelnen Anstellungsbedingungen von untergeordneter Tragweite nach Massgabe der Verhältnisse der Anstalt abweichende Vorschriften erlassen.

Absatz 2

Für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden ist der Schulrat und für die übrigen personalrechtlichen Entscheide die Direktion der Anstalt zuständig. Der Schulrat kann abweichende Zuständigkeitsvorschriften erlassen.

b) Antrag 2 Kommission (5 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Ich erlaube mir hier zuerst ein paar allgemeine kurze Bemerkungen zu machen. Dieser Artikel bildet eine Knacknuss der Botschaftsberatung. Die Kommission hat sich ausführlich mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 15. März zur Personalbestimmung des Psychiatrie-Organisationsgesetzes auseinander gesetzt. Die

Ratsmitglieder wurden mit ergänzenden Unterlagen bedient, welche Ihnen aufzeigen, welche Überprüfungen die Kommission vorgenommen hat und zu welchen Ergebnissen sie gelangte. Die Kommission unterbreitet Ihnen zwei Kommissionsanträge für eine Neuformulierung von Artikel 13, welche nach Auffassung der Kommission den Ausführungen im Bundesgerichtsentscheid Rechnung tragen und welche sich inhaltlich, das hat Grossrat Cavigelli schon dargelegt, nicht sehr stark voneinander unterscheiden. In Anbetracht, dass es sich bei der neuen Trägerschaft um eine Schule handelt, die weitgehend von der Öffentlichkeit, Bund und Kanton finanziert wird, verzichtet die Kommission auf eine privatrechtliche Lösung.

Das Bundesgericht hat deutlich gemacht, dass es eine Blankodelegation aller personalrechtlichen Rechtsetzungsbefugnisse an die Verwaltungskommission und hier an den Schulrat als nicht zulässig erachtet. Die Delegation von an sich dem Gesetzgeber zustehenden Rechtsetzungszuständigkeiten an die Regierung oder an ein anderes Organ ist bundesverfassungsrechtlich zulässig: „wenn sie in einem formellen Gesetz enthalten ist, nicht durch das kantonale Recht ausgeschlossen wird, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und das Gesetz Grundzüge der Regelung selber enthält.“ Zitat Seite 16 aus dem Bundesgerichtsentscheid. Kommissionsantrag 1 wird von Kommissionsvizepräsident Grossrat Cavigelli vertreten und ich werde Kommissionsantrag 2 vertreten, welcher auch von der Regierung unterstützt wird. Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Vorberaterungskommission und Regierung eine Teilrevision der PV beantragen, falls Kommissionsantrag 2 zum Beschluss erhoben wird. Der Entwurf für einen entsprechenden Zusatz ist aus dem Protokoll ersichtlich.

Cavigelli: Ganz zu Beginn möchte ich noch erläutern, weshalb der Kommissionsantrag 1, eins ist und der Antrag 2, zwei ist. Es ist einfach so entstanden, dass der Kommissionsantrag zuerst gestellt worden ist und deshalb die Nummer 1 trägt. Das hat nichts mit persönlichen Beziehungen oder irgend etwas anderem zu tun.

Dies vorausgeschickt, kann man ganz generell sagen, dass der Personalartikel in der Vorberaterungskommission sehr eingehend diskutiert worden ist. Man hat sich gewissermassen leiten lassen von einem gewissen Angstgefühl wegen der Schlappe, die man mit dem Artikel 12 des Psychiatrie-Organisationsgesetzes bezogen hat. Wenn wir zwei Varianten vorliegen haben, kann man sagen, dass wir breite und sehr fundierte Abklärungen über die Rechtmässigkeit getroffen haben und dass wir vor diesem Hintergrund zwei gleichwertige, risikolose Bestimmungen zur Debatte haben.

Nun zum Modell 1. Man kann die beiden Modelle am besten würdigen und verstehen, wenn man sie einander gegenüberstellt. Das Modell 1 kann als die selbstbewusstere der beiden Varianten bezeichnet werden. Das Modell 1 schafft eine gesetzliche Grundlage, die dem Schulrat einen - zwar nur sehr beschränkten aber immerhin - anstaltsspezifischen Gestaltungsfreiraum lässt. Der Schulrat kann gemäss Modell 1 in jenen anstaltsspezifischen Personalbereichen legislatorisch tätig werden, in welchen der Grosse Rat auch die Regierung legislatorisch zuständig erklären könnten. Von den Gestaltungsfreiräumen, die bei einer privatrechtlichen Anstellung vorhanden wären, sind wir damit natürlich meilenweit entfernt. Im Kern bleibt es eine Anstellung nach Personalverordnung und somit eine wie sie der Grosse Rat in seiner grossrätlichen Personalverordnung gestalten kann. Das Modell 1 entspricht im Grundsatz im Übrigen der Rechtsgrund-

lage, wie sie auch für die Universität Zürich gilt. Ich werde dieses Modell im Folgenden daher das Modell Uni Zürich nennen.

Das Modell 2 schafft demgegenüber eine gesetzliche Grundlage, die den Schulrat zu einem Organ der reinen Rechtsanwendung zurückstuft und die dem Schulrat jede Zuständigkeit abspricht die personalrechtlichen Rechtsgrundlagen anstaltsspezifisch zu gestalten. Im Klartext, bei Modell 2 ist nebst dem Grossen Rat, der die Grundzüge des Anstellungsrechts in seiner PV festsetzt, von Rechtswegen ausschliesslich die Regierung, nicht etwa der Schulrat, zuständig, um gewünschtenfalls anstaltseigene personalrechtliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Legislatorsch kann der Schulrat im Gegensatz zu Modell Uni Zürich nirgends an Stelle der Regierung Abänderungen generell abstrakt festsetzen. Seien dies auch - objektiv betrachtet - nur ganz unbedeutende.

Das Modell 2 stellt für meine Kommissionshälfte daher eine in Anführungszeichen „Null-Variante“ dar. Es entspricht einer zwingenden 100-Prozent-Überführung des Personalrechts, wie es derzeit unter anderem für die kantonale Zentralverwaltung Gültigkeit hat. Der Unterschied zwischen dem Modell Uni Zürich und dem Modell Null-Variante liegt im Wesentlichen in der Vorstellung, dass der neuen Anstalt und ihrem strategischen Organ, dem Schulrat, wenigstens überall dort eine legislatorische Zuständigkeit zugewiesen wird, wo die Anstaltsbedingungen der Zentralverwaltung auf die neue und selbstständige Anstalt nicht zugeschnitten sind. Vorausgesetzt, dies lässt unseren Vorschlag deutlich einschränkender werden als das vom Bundesgericht zulässig erklärte Modell Uni Zürich, ist dabei aber ganz konkret und stets, dass die Ungenügsamkeit, die es zu korrigieren gilt, anstaltsspezifisch ist, sich auf die Anstalt als Schule bezieht und dass sie ausserdem eine Anstellungsbedingung von objektiv untergeordneter Tragweite betrifft. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, dass von Rechtswegen Abänderungen an der grossrätlichen Personalverordnung wohl ausgeschlossen sind, und dass nur Einzelabänderungen oder Einzelergänzungen zu den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen möglich sind. Wer davon ausgeht, dass dem Schulrat als strategisch für die neue Schule verantwortliches Organ wenigstens ein marginaler autonomer Gestaltungsfreiraum wie umschrieben auch im Personalrechtsbereich zustehen soll, der soll nolens volens mit dem Modell Uni Zürich vorlieb nehmen. Unsere Kommissionshälfte tut dies mit Überzeugung, vor allem auch deshalb, weil wir die Lösung als zweckmässig, einfach verständlich, die neue Anstalt als motivierend erachten. Zudem auch deshalb, weil sie dennoch ein wenig Flexibilität zulässt. Die neue Anstalt bleibt auch mit dem Modell Uni Zürich an den straffen Zügeln vom Grossen Rat und da die grossrätliche Personalverordnung nicht abgeändert werden kann und auch an den straffen Zügeln der Regierung. Wir haben gehört, dass Abänderungen von regierungsrätlichen Ausführungsverordnungen nur möglich sind, wenn sie anstaltsspezifisch erforderlich sind. Der Kanton als Eigner der neuen Anstalt darf solches, soweit es sachgerecht ist, zweifellos mit gutem Gewissen tun. Er ist ja auch Eigner und muss schlussendlich mit dieser Anstalt als Eigner leben.

Der Kommissionsantrag hat noch einen zweiten Absatz, die Zuständigkeitsbestimmung. Sie ist auch erläuterungsbedürftig. Die Kommissionshälfte 1 geht davon aus, dass die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen in dieser neuen Anstalt, sofern sie die oberste Hierarchiestufe betrifft, grundsätzlich dem Schulrat vorzubehalten ist. Die Kommissionshälfte geht davon aus, dass der Direktor, die Direktorin und

die Stellvertretung, d.h. die beiden obersten Stufen, vom Schulrat angestellt und entlassen werden können. Alle übrigen Anstellungen und Entlassungen sollen demgegenüber delegiert werden können. Wir denken dabei als Vorgabe an den künftigen Schulrat, dass diese Anstellungen und Entlassungen durch die Direktion erfolgen könnten. Das ist im Übrigen auch das Modell der Kantonsschule in Chur und des Churer Lehrerseminars. Dort hat man vorgesehen, gemäss Mittelschulgesetz, gemäss einem Gesetz, das per Volksbeschluss verabschiedet worden ist, dass die Zuständigkeit für die Anstellung und Entlassung von ordentlichen Lehrkräften der Regierung vorbehalten ist. Natürlich wissen wir, dass wir hier nicht die Regierung als Anstellungsbehörde nehmen können, aber wir wissen auch, dass Kantonsschule und Lehrerseminar Dienststellen des Kantons sind. Die Aufgaben, die der Regierung im Dienststellensystem zukommen, die kommen in einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt dem Schulrat zu. Es ist also nicht anders als konsequent, wenn wir die Anstellungs- und Entlassungskompetenz, die in einer Dienststelle der Regierung zustehen, in unserem System dem Schulrat vorbehalten.

Ich habe im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass wir auch gewisse Regeln konsequent umsetzen müssen, wenn wir schon von rechtlicher Verselbstständigung reden. Nun ist es aber nicht so, dass diese Aufgliederung der Anstellungs- und Entlassungskompetenzen sich selber aus dem Gesetzestext ergibt. Der Gesetzestext schafft einfach die Voraussetzung, dass der Schulrat für sich die Zuständigkeiten voraussichtlich in diesem Sinne festlegen kann und er schafft im Wesentlichen die rechtliche Grundlage dafür, dass man von der Personalverordnung abweichen kann. Dies ist ganz wichtig, weil nach dem System, wie es die andere Kommissionshälfte vorschlägt, es so sein würde, dass der Schulrat die Direktion wählt. Schon den Stellvertreter der Direktion könnte er jedoch nicht mehr wählen, weil das Lohnklassensystem und die Personalverordnung auf Grund der Einreihung diese Stufe in die Zuständigkeit der Direktion übertragen würde.

Das ist unserer Meinung nach ein ganz evidentes Manko. Es ist sogar ein strategischer Fehler. Stellen Sie sich vor, der Direktor und die Stellvertretung haben miteinander Streit. Nach dem Modell 2 könnte der Direktor einfach seine Macht ausspielen und dabei hat die ganze Anstalt ein strategisches Problem, weil seine operative Geschäftsleitung, das Direktorium mit Stellvertretung, zerstritten ist. Strategische Aufgaben wahrzunehmen ist hingegen aber ganz klar Aufgabe eines Schulrats, eines Verwaltungsrats, einer Verwaltungskommission wie immer wir das auch nennen wollen und mit Garantie nicht Aufgabe des Alleinherrschers, des Direktors wie er gemäss Null-Variante gestaltet wird. Ich ersuche Sie gestützt auf diese Erklärungen dem Modell Uni Zürich beziehungsweise dem Modell 1 den Vorzug zu geben. Auf weiteres kann im Rahmen der Diskussion noch zurückgekommen werden.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Die andere Kommissionshälfte hat sich von einer pragmatischen und sicheren Lösung leiten lassen. Sicher, da hat Grossrat Cavigelli Recht, sie hat diesen Weg auf Grund des Bundesgerichtsentscheids gewählt. Beim BGS handelt es sich nicht um einen Produktionsbetrieb, welcher in einem nicht regulierten Markt in freier Konkurrenz auftreten muss. Es handelt sich beim BGS auch nicht um einen Betrieb, welcher wie jener im Psychriatriebereich unterschiedliche Regelungsbedürfnisse im Personalbereich hat und deshalb allenfalls einen zusätzlichen Entschei-

dingungsspielraum ausschöpfen können sollte. Beim BGS handelt es sich um eine Schule, welche nach dem von der Regierung unterstützten Kommissionsantrag 2, gleich behandelt werden soll, wie die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt.

Der gemäss Kommissionsantrag 2 der Anstalt vermittelte Entscheidungsspielraum ist für eine Schule sicherlich gross genug. Man ist gewillt sich zudem mit dieser Lösung auch unter dem Aspekt zu begnügen, dass die Schule gegenüber den anderen Schulen ähnliche Voraussetzungen haben wird. Es ist davon auszugehen, dass einzelne Personen sowohl für das BGS als auch für die PFH tätig sein werden und dass es vorteilhaft ist, wenn die Anstellungsbedingungen an diesen beiden in nächster Nähe stehenden Schulen ähnlich sind. Ob im Geltungsbereich des Psychiatrie-Organisationsgesetzes den Organen weiter reichende Kompetenzen zu übertragen sind, wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein und kann hier, meine ich, ohne Präjudiz offen gelassen werden. Im Unterschied zu Antrag 1 ist der Gesetzeswortlaut gemäss Antrag 2 eindeutig und kaum auslegungsbedürftig, indem keine Abweichung von der PV in Aussicht gestellt wird.

In Verbindung mit der vorgesehenen Teilrevision der PV schafft Antrag 2 eine klare Rechtslage und baut auf vertrauten und bewährten Regelungen für die GVA und die SVAG auf. Dieser Antrag löst zugegebenermassen, aber auch vielleicht auch im positiven Sinn, im Moment des Aufbaus für die zuständigen Organe der Schule kaum Bedarf an Anschlussgesetzgebung aus, dies im Unterschied zu Antrag 1. Er birgt auch nicht die Gefahr in sich, dass der Schulrat die Delegationsnorm überdehnt und z.B. Regelungen trifft, die mit dem vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätzen nicht in Einklang stehen. Zuständigkeitsfragen werden durch das Gesetz und durch die PV umfassend geregelt. So wird jener Teil des Personals, welcher nicht höher als in der Funktionsklasse 20 eingereiht ist, tatsächlich, wie Grossrat Cavigelli ausgeführt hat, durch die Direktion angestellt. Im Unterschied dazu skizziert Antrag 1 in Absatz 2 eine Zuständigkeitsordnung, welche mit dem zweiten Satz wieder weitgehend relativiert wird, indem der Schulrat nach Belieben der Direktion Zuständigkeiten zugestehen und entziehen könnte, schwächt diese Ausgestaltung nicht zuletzt die Direktion des Bildungszentrums. Ich denke, das ist eine Gewichtung, die wir hier unterschiedlich wahrnehmen. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Kommissionsantrag 2, welcher wie bereits mehrmals erwähnt auch von der Regierung unterstützt wird.

Märchy: Die Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse ist ein sehr sensibler Bereich. Ein hohes Mass an Transparenz und Rechtssicherheit ist notwendig. Insbesondere mag die Formulierung in Kommissionsantrag 1 nicht zu befriedigen. Gemäss diesem Vorschlag kann der Schulrat zu einzelnen Anstellungsbedingungen untergeordneter Tragweite nach Massgabe der Verhältnisse der Anstalt abweichende Vorschriften erlassen. Mit dieser Formulierung sind Diskussionen über die Auslegung bereits vorgegeben. Was heisst denn schon: „untergeordnete Tragweite nach Massgabe der Verhältnisse der Anstalt“, konkret. Heisst es, welche Haarfarbe die Sekretärin haben muss oder in welcher Lohnklasse die Lehrpersonen einzureihen sind? Nachdem auf Grund des Bundesgerichtsentscheides eine Anpassung von Artikel 13 notwendig geworden ist, erachte ich den Kommissionsvorschlag 2 als sinnvoll und richtig. Er berücksichtigt, die kantonsintern gemachten Erfahrungen mit ähnlichen Institutionen. Ich bitte Sie, den Antrag 2 zu unterstützen.

Portner: Die Frage ist, was wir wollen. Wollen wir eine herkömmliche 100 Prozent sichere Lösung oder eine moderne Lösung, die nicht unsicher ist, aber die vom Bundesgericht indirekt via dem Entscheid über die Uni Zürich auch abgesegnet ist? Man weiss zwar nie, was das Bundesgericht in weiteren Fällen sagen wird, aber nach Auskunft verschiedener Juristen und nach Studium des Bundesgerichtsentscheides, kann man mit gutem Gewissen sagen, dass die Lösung nach Modell 1 haltbar und richtig ist. Ich meine auch, dass eine Schule der Uni Zürich näher steht. Das Argument, dass das Modell 2 bei der Sozialversicherungsanstalt und der Gebäudeversicherung funktioniert, ist deshalb falsch. Dort genügt der Spielraum, oder es braucht keinen Spielraum. Hier ist es anders. Es geht a) um eine Schule und b), was für mich wesentlich ist, muss man sich dazu bekennen, dass man die Verwaltung dezentralisieren will. Bekennt man sich dazu, dass man dem Schulrat Kompetenzen übertragen will, ist es recht, sonst bleibt man auf halbem Wege stecken.

Nochmals zurück zu diesem Kommissionsantrag 1. Absatz 1 umschreibt materielle Vorschriften und Absatz 2 ist formelles Recht. Formelles Recht, Kompetenzen des Schulrates, der gemäss Entscheid des Bundesgerichtes in den Kompetenzen nicht weitergehen darf, als was die Regierung Zuständigkeit hat. Es geht hier um die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden - inklusive des Direktors - also um die wichtigsten Entscheide, die zu treffen sind. Es ist auch innerhalb der Verwaltung so, dass immer die vorgesetzte Stelle die nächsten zwei Stufen wählt, damit nicht der direkte Vorgesetzte sich mit seinen Mitarbeitern, die ihm allenfalls Schwierigkeiten bereiten oder umgekehrt, herumschlagen muss. Ich meine aus diesen Gründen: Flexibilität, Vorsebstständigkeit und Ausgliederung der Verwaltung sowie gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid und letztlich im Rahmen der ganzen Verwesentlichungskampagne, muss man dem Kommissionsantrag 1 den Vorzug geben.

Brunold: Wie bereits beim Eintreten erwähnt, die Vorteile der neuen Rechtsform, nämlich der Anstalt, haben wir bereits. Nun geht es auch noch darum die Vorteile des Staates einzuhandeln und das Ganze der Personalverordnung des Kantons und zwar zu 100 Prozent zu unterstellen. Der Kommissionsantrag 1 schafft die Grundlage, die dem Schulrat einen - nur sehr beschränkten aber immerhin - kleinen Gestaltungsspielraum lässt. Wie von Grossrat Cavigelli erwähnt, sind wir von privatrechtlichen Anstellungsbedingungen, wie sie bei dieser neuen Rechtsform möglich wären, weit entfernt. Es wird immer wieder erwähnt, dass es sich hier um eine Schule handelt. Deshalb müsse und könne das eine oder das andere nicht mit privatrechtlichen Gestaltungen verglichen werden. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, es gibt genügend Beispiele von Privatschulen mit weitaus grösserem Spielraum, die besser funktionieren, als jene mit den Einschränkungen und Auflagen der öffentlichen Hand. Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsantrag 1, wie bereits von Grossrat Cavigelli und Grossrat Portner erläutert, zu unterstützen, denn auch dieser beinhaltet keine der von der Kommissionspräsidentin erwähnten Gefahren.

Wettstein: Ich möchte mich den drei Vorrednern, nein, den beiden Vorrednern anschliessen und ebenfalls für die Variante 1 plädieren. Der Schulrat ist als strategisches Organ dieser neuen Schule vorgesehen. Was hat ein strategisches Organ zu tun? Es befasst sich natürlich mit den Lerninhalten, mit den Unterrichts- und Ausbildungszielen. Es hat daneben finanzielle und personelle Fragen zu lösen. Nun wird ihm

genau hier, in dem personellen Bereich, mit der Variante 2 sämtliche Kompetenzen wieder weggenommen. Damit machen wir einen Schritt vorwärts und wieder einen Schritt zurück. Der Lösungsvorschlag 1 gibt dem Schulrat wenigstens diejenige Freiheit, die jetzt möglich ist und die sollten wir ihm auch einräumen.

Bucher: Die SP-Fraktion vertritt klar den Kommissionsantrag 2. Weshalb soll bewährtes und praktikables verändert werden? Weshalb soll Rechtssicherheit in hohem Masse geschmälert werden? Weshalb sollen sich Anstellungsbedingungen wie für das Personal der GVA und der SVAG, welche sich bewährt haben, nicht auch für das Personal des Bildungszentrums bewähren? Klare Regelungen, welche dem Personal eine hohe Sicherheit geben, sollten ganz grundsätzlich nicht durch Unsicherheiten eingetauscht werden.

Wie ist denn die im Kommissionsantrag 1 formulierte Regelung konkret zu verstehen, ich zitiere: "Einzelne Anstellungsbedingungen von untergeordneter Tragweite"? Ende Zitat. Als Arbeitnehmerin kann ich mir wenig bis gar nichts darunter vorstellen. Es macht mich unsicher und skeptisch. Die klaren Verhältnisse und die Sicherheit fehlen. Wie schon in der Vorberatungskommission erwähnt, ist die Formulierung im Antrag 1 gemäss neustem Bundesgerichtsentscheid fragwürdig und zu wenig verbindlich. Die Uni Zürich wurde verschiedentlich in den vorangegangenen Voten erwähnt. Grossrat Portner sagt, die Gesundheitsschule stehe näher bei einer Uni Zürich als bei einer SVAG oder bei einer GVA. Es ist zum heutigen Zeitpunkt mindestens fragwürdig, ob das Modell Uni Zürich bei einer erneuten Überprüfung vor Bundesgericht noch gesetzlich konform ist. Gemäss verschiedenen Aussagen von unterschiedlichsten Juristen würde eine erneute Überprüfung dies zumindest in Frage stellen. Es bestehen also tatsächlich Unsicherheiten beim Modell Uni Zürich, wenn dieses heute nochmals überprüft würde. Dieses Risiko sollten und müssen wir nicht eingehen. Mit dem Kommissionsantrag 2 haben wir die gute und sichere Alternative, welche ebenso Flexibilität und Handlungsspielraum zulässt. Ich bitte Sie, Kommissionsantrag 2 zu unterstützen.

Portner: Nur ganz schnell, nachdem ich von Grossrätin Bucher zitiert worden bin. Was mir nicht gefällt ist, dass man wieder unbekannte aussenstehende Gutachter aufführt. Wir, die Juristen im Rat und diejenigen, die in der Kommission vertreten waren, stehen zu dieser Variante und wir halten auch den Kopf hin, wenn das schief gehen sollte. Zweitens möchte ich einfach nochmals so präzisieren: Die Lösung Modell 2 kommt mir wie eine übervorsichtige Lösung vor, wie wenn ich auf den Pizoggel mit Bergseil und Pickel gehen würde. Dies wäre sicher nicht falsch, aber total übertrieben.

Regierungspräsident Lardi: Die Regierung hat sich für die Unterstützung des Kommissionsantrags 2 entschlossen. Die Frage warum, ist relativ schnell geklärt. Wir sind eine konservative Regierung und das Modell 1 will etwas Neues. Es wäre aber auch legitim und auch rechtlich verantwortbar, dieses Modell zu wählen. Aber Modell 1 schafft etwas Neues. Beim Modell 2 haben wir einige bewährte Beispiele, die so funktionieren z.B. die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt. Deshalb hat sich die Regierung für die bewährte, für die konservative Variante ausgesprochen.

Meyer Persili: Wir haben schon vermehrt gehört, dass das Bundesgericht im Zusammenhang mit Artikel 12 Absatz 2

des Psychiatrie-Organisationsgesetzes entschieden hat, dass eine Blankodelegation aller personalrechtlichen Rechtsetzungsbefugnisse an ein Exekutivorgan nicht zulässig ist. Eine Delegation von an sich dem Gesetzgeber zustehenden Rechtsetzungszuständigkeiten an ein Exekutivorgan ist nur zulässig, wenn es in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten ist und wenn das Gesetz die Grundzüge der Regelung selber enthält, soweit die Stellung der Rechtsunterworfenen schwer wiegend berührt wird.

Ich möchte den Entscheid auf Seite 16 zitieren, hier kann man lesen: "Es kann nicht ein für allemal gesagt werden, welche Regelungen so bedeutend sind, dass sie im formellen Gesetz enthalten sein müssen und wie detailliert die gesetzliche Normierung sein muss. Massgebend sind die Umstände im Einzelfall. Allgemein gelten eher strengere Anforderungen, wo es um eine Einschränkung von Grundrechten oder um die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Pflichten geht, wobei die Natur und die Schwere des Eingriffs beziehungsweise der Verpflichtung mit zu berücksichtigen sind." Ende Zitat. Wenn wir nun in Artikel 13 Absatz 1 regeln, dass der Schulrat zu einzelnen Anstellungsbedingungen von untergeordneter Tragweite Vorschriften erlassen kann, so schaffen wir eine neue Rechtsunsicherheit, die auslegungsbedürftig ist. Was heisst denn von untergeordneter Bedeutung und wer soll dies schlussendlich entscheiden? Sie alle wissen, wenn Juristinnen und Juristen auslegen, dann haben wir drei verschiedene Meinungen. Wir haben aber nun die Gelegenheit, mit dem Kommissionsantrag 2 eine für alle klare Regelung zu schaffen und können so auch weitere Gerichtsprozesse verhindern. Folgen Sie daher dem Kommissionsantrag 2, wie ihn die Regierung auch befürwortet.

Zindel: Ich finde, wir sollten unbedingt Kommissionsantrag 2 übernehmen aus einem anderen Grund, den ich aber noch klären will. Was das ganze Projekt jetzt braucht ist Sicherheit. Deregulierte Anstellungsverhältnisse vermitteln aber Unsicherheit. In einem ganz schwierigen Projekt, es müssen vier Schulkulturen zusammengeführt werden, ein Neubauprojekt steht an, es entstehen neue Ausbildungenlehrgänge, Sozialagogen, Betagtenbetreuerin, Kleinkinderzieherin, es entstehen neue Berufsbilder im Kanton, sollte man das was sich bewährt hat, nicht auch noch verunsichern.

Valsecchi: Kommissionspräsidentin: Ich befürchte, dass der marginale Gestaltungsspielraum, wie Grossrat Cavigelli es selbst genannt hat, möglicherweise zu einem Lupenspielraum verkommt und in der Praxis nicht genutzt wird. Dieser Absatz 1 birgt eine Einschränkung, die ich als Nicht-Juristin nicht genau beurteilen kann. Aber letztlich befürchte ich, dass wir uns mit diesem Absatz mehr Einschränkungen einhandeln, als was wir gewinnen, wenn wir uns nach der PV richten und in der vorgesehenen Teilrevision z.B. Artikel 72 nutzen können. Dort heisst es nämlich in Absatz 2: "Die kantonalen Gerichte sowie die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt und der Elementarschadenkasse sowie die Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt und neu allenfalls des Bildungszentrums haben für ihre Mitarbeiter die gleichen Befugnisse wie die Regierung." Wir haben eigentlich nur von den Anstellungen und Kündigungen gesprochen, aber wenn ich die PV durchsehe, gibt es doch, viele Artikel, gemäss denen die Regierung Befugnisse hat und diese möchte ich eigentlich der Anstalt auch zugestehen. Ich bin mir letztlich nicht sicher, ob das gewährleistet ist, wenn wir uns auf den Antrag 1 Absatz 1 fi-

xieren, so wie er von der anderen Kommissionshälfte vorgeschlagen ist. Deshalb bitte ich Sie, Antrag 2 zu unterstützen.

Cavigelli: Ich benutze die Gelegenheit gerade auf das Letztgeäusserte einzugehen. Wir sprechen in beiden Fällen davon, dass die Personalverordnung angewendet werden soll. Grossrätin Valsecchi hat gerade aus der Personalverordnung zitiert, es ist natürlich selbstverständlich, dass, wenn die Personalverordnung angewendet wird, die Kompetenzen, die der Regierung zustehen, auch auf den Schulrat übergehen. Das ist wirklich eine Selbstverständlichkeit. Wenn aber der Artikel 72 vorgetragen wird, dann müssen wir uns bewusst sein, dass wir von der Kompetenz sprechen, Entscheidungen gestützt auf das Recht zu treffen, also einzelne Entscheidungen zu einzelnen Sachverhalten zu fällen. Wir sprechen beim Artikel 72 nicht davon, dass man irgendwelche Rechtsgrundlagen, regierungsrätliche Ausführungsverordnungen und dergleichen, abändern könnte. Diese Kompetenz kommt der GVA, dem SVAG etc. nicht zu.

Es geht gemäss Artikel 13 Absatz 1 genau darum, dass man in marginalen anstaltsspezifischen Eigeninteressen abweichende Bestimmungen treffen kann. Hierfür braucht es eine explizite gesetzliche Grundlage. Der Artikel 72 kann hierfür nicht dienen, auch wenn er ansonsten für die Entscheidungskompetenz in Einzelfällen für den Schulrat natürlich Anwendung findet.

Es ist ganz allgemein ein bisschen mit der Angst argumentiert worden. Das ist selbstverständlich. Ich muss Ihnen sagen, dass die Angst auch für mich persönlich ein Berater war. Ich glaube auch, Grossrat Portner hat das angesprochen, es kann nicht angehen, dass wir eine zweite Schlappe erleiden und ich kann Ihnen auch versichern, dass ich persönlich das auch nicht suche.

Die Frage ist aufgeworfen worden, welche Inhalte eigentlich von untergeordneter Tragweite sein können und welche es nicht sind. Es ist auch aus dem Bundesgerichtsentscheid zitiert worden. Der Bundesgerichtsentscheid nennt eine grosse Vielzahl von Punkten, die als wesentlich bezeichnet werden. Dazu gehören Lohn, Ferienanspruch usw. Dies sind wirklich wesentliche Sachen, die auch Sie interessieren, bevor Sie privatrechtlich eine Anstellung eingehen. Wovon wir hier sprechen, ist aber wirklich untergeordnet Bedeutendes. Wir sprechen vielleicht davon, wie die Weiterbildung organisiert sein soll, wir sprechen vielleicht davon, ob wir bezogen auf diese Schule einen Marktnachteil ausgleichen müssen durch eine Marktzulage für die Lehrkräfte. Ähnlich wie das zurzeit in Kraft ist beim Pflegepersonal in den Gesundheitsanstalten und Kliniken. Das sind vielleicht zwei gewichtige Themenbereiche, die geregelt werden können. Es ist wichtig, dass wir dem Schulrat Flexibilität geben, damit er rasch reagieren kann und damit er nicht ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren in Gang setzen muss, um solche Kleinigkeiten zu regeln. Aber wir wissen und haben es gehört, dass nicht nur Jahresbericht und Jahresrechnung der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten sind, nicht nur zur Kenntnisnahme, zur Genehmigung, sondern auch das Budget.

Über das Budget kann man natürlich auch Einfluss nehmen und es ist eine Selbstverständlichkeit, dass im Interesse der Anstalten und im Interesse des Kantons legiferiert werden muss. Ich glaube, dass dem nicht so sein würde bei den Schulräten, die zu wählen sind, das wird nicht im Ernst bezweifelt werden wollen.

Zum Schluss möchte ich nur noch daran erinnern, dass auch der für diese Vorlage verantwortliche Regierungsrat, erläutert hat, dass er beide Lösungen für rechtlich verantwortbar

hält. Ich denke, er wird sich auch nicht alleine auf sein eigenes Urteil abstützen, wie ich das auch nicht tue, es ist die Abstützung auf eine breite Abklärung, die vorgenommen worden ist von verschiedensten Juristen der Verwaltung, getrieben von der Erfahrung, die wir erleiden mussten mit der Schlappe von Artikel 12 des Psychiatrie-Organisationsgesetzes. Ich möchte Sie auffordern, Modell 1 beziehungsweise Uni Zürich zu bevorzugen.

Abstimmung

Der Antrag 2 der Kommission und der Regierung wird mit 52 zu 36 Stimmen genehmigt.

Art. 14 Abs.1

Antrag Kommission (10 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebraucht durch:

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Kommission und Regierung schlagen eine Präzisierung vor, indem klargestellt wird, dass diese Bestimmung sich auf die finanziellen Mittel bezieht.

Der Antrag der Kommission und der Regierung wird genehmigt

Art. 14 Abs 2

a) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen, Sprecherin Valsecchi) und Regierung

Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen, Sprecher Cavigelli)

Streichen

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: Die Kommissionsmehrheit und die Regierung beantragen Ihnen Absatz 2 gemäss Botschaft anzunehmen. Absatz 2 lehnt sich an die Regelung im Berufsbildungsgesetz an und der Ausbildungsbereich Gesundheit und Soziales soll und wird an die Berufsbildungsgesetzgebung angenähert. Indem die Regierung die höchst zulässigen Gebühren festlegt, um das noch einmal zu betonen, verfügen die Instanzen, welche die Beiträge an Schulen mit nicht staatlicher Trägerschaft festlegen, über eine Grundlage, um zu erreichen, dass eine beitragsberechtigende Schule nicht übermässig Schulgelder erheben kann, wodurch Auszubildende in dezentral gelegenen Schulen benachteiligt würden.

Andererseits lässt Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Litera c dem BGS unmittelbar und auch den Ausbildungsstätten mit nicht staatlicher Trägerschaft den Spielraum die Schul- und Studiengebühren innerhalb der festgelegten Grenzen festzusetzen. Absatz 2 vermittelt der Regierung ein Steuerungsinstrument im Bereich Schul- und Studiengebühren. Das ist festzuhalten. Der Verzicht auf diesen Absatz würde die Gefahr in sich bergen, dass Schul- und Studiengebühren in erster Linie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt werden könnten und Bildungs- und gesellschaftspolitische Anliegen in den Hintergrund treten würden. Ich bitte Sie, aus diesen Gründen die Kommissionsmehrheit und die Regierung zu unterstützen.

Cavigelli: Eine starke Kommissionsminderheit ist für die Streichung des Absatz 2. Wir halten ihn für überflüssig, soweit er dem Zweck dient, die Sozialverträglichkeit der Gebühren sicherzustellen und gleichzeitig auch für unnötig, weil der Regierung andere Mittel zur Verfügung stehen, mit denen sie noch viel stärker steuern, kontrollieren und generell Einfluss auf die neue Anstalt nehmen kann. Zudem halten wir den Absatz 2 auch aus grundsätzlichen Überlegungen für unangebracht.

Ich begründe knapp wie folgt: Die Regierung hat dem Bildungszentrum einen Leistungsauftrag zu erteilen. Sie wird einige Vorgaben machen, die auch Einfluss auf die Höhe der festzusetzenden Schul- und Studiengebühren haben werden. Sollte es der Regierung irgendwann einmal unpässlich oder zu bunt werden, so kann sie im Leistungsauftrag ihre Vorgaben entsprechend enger fassen. Der Leistungsauftrag ist in Artikel 7 geregelt.

Zweites Argument: Die Regierung hat gemäss Artikel 16 nicht nur Jahresbericht und Jahresrechnung, sondern auch das Budget zu genehmigen. Sie kann damit zusätzlich auch im Budgetprozess Einfluss auf die Studiengebühren nehmen, welche die Einnahmen der Anstalt darstellen. Sie kann damit anregen oder durchsetzen, dass die Gebühren höher oder auch tiefer angesetzt werden.

Drittens: Die Regierung hat das Recht, die Mitglieder des Schulrats zu wählen. Sie kann somit auch auf diesem Weg indirekt Einfluss nehmen. Sie kann Personen wählen, die von ihrer geschäftlichen Grundhaltung eine Betriebsstrategie und ein Betriebskonzept zu Grunde legen werden, die Gebühren im Sinne der Politik der Regierung vorsehen. Es ist durch Grossrat Wettstein im Eintreten erwähnt worden, dass er dagegen ist, dass die Regierung auch im Schulrat Einsitz nimmt, ich möchte das nur unterstreichen. Ich finde es unrichtig, wenn die Regierung als Aufsichtsorgan auch noch gerade selber in der strategischen Leitung sitzt. Sollte sich die Regierung aber darüber hinwegsetzen, würde sie zusätzlich noch im Schulrat Einsitz nehmen und somit auch unmittelbar Einfluss nehmen können über einen Vertreter in der Eigenschaft als Schulratsmitglied. Ich bitte Sie also, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Nick: Bereits beim Organisationsgesetz für die Psychiatrischen Kliniken habe ich mich für eine möglichst selbstständige Betriebsführung in einem klar definierten Rahmen eingesetzt und ich werde dies auch bei dieser Vorlage tun. Wenn wir nun Artikel 14 Absatz 2 lesen, so ist das ein vitaler Eingriff in die operative Tätigkeit dieser Institution. Ich denke, die Steuerung und die Leitung des Ausbildungszentrums durch die strategische Führung - also durch die Regierung - darf nicht über den operativen Weg erfolgen. Das ist ein Fehler. Ich spreche mich dafür aus, dass wir diesen Fehler bereinigen und den Absatz 2 streichen. Ich möchte Sie aber auch noch auf einen Widerspruch hinweisen. Wenn Sie nämlich Artikel 8 Absatz 1 lesen, so steht dort: "Das Bildungszentrum ist in seiner Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, so weit dies mit dem Leistungsauftrag zu vereinen ist." Genau das ist es aber nicht, wenn die Regierung in einem klar definierten operationellen Punkt Einfluss nehmen kann, und zwar ganz vital. Da ist ein Widerspruch vorhanden, diesen müssen wir bereinigen.

Die Regierung hat genügend Instrumente, um Einfluss zu nehmen. Ich denke, dass es richtig ist, dass die Regierung

das Ganze im Griff behält. Sie hat diese Möglichkeit, ich zähle dafür drei Beispiele auf: die Wahl des Schulrates, den Leistungsauftrag und schliesslich das Budget. Das sind strategische Führungs- und Steuerungsinstrumente und nicht Eingriffe in den operativen Bereich. Ich folge dem Antrag der Minderheit und unterstütze die Streichung von Absatz 2.

Cavigelli: Ich danke für den wertvollen Hinweis von Grossrat Nick. Ich habe schon in anderem Zusammenhang wertvolle Hinweise von ihm bekommen, ausserhalb der Ratsdebatte. Ich finde es sehr wichtig, dass man in Artikel 8 Absatz 1 einen Grundsatz festgelegt hat, der eine freie Betriebsführung für die neue Anstalt vorsieht. Das ist ein grundsätzliches Ziel und man schränkt die Anstalt in der Tat wesentlich ein, wenn man einen ganz wesentlichen Ertrags-, sprich Einnahmenfaktor hochheitlich von dritter Seite festlegt. Ich unterstütze dieses Argument ganz ausdrücklich.

Valsecchi; Kommissionspräsidentin: So abwegig ist die Sache nicht. Wir kennen auch aus anderen Bereichen, dass die Regierung höchst zulässige Taxen definiert. Grossrat Nick lächelt, denn er weiss genau, was ich anspreche. Wir machen z.B. auch den Heimen Vorschriften, welche höchstzulässigen Taxen sie verrechnen dürfen und das betrifft zu einem grossen Teil nicht staatliche Trägerschaften. Die Argumentationen, die gefallen sind, mögen also nicht so ganz stichhaltig sein. Ich denke auch, dass diese Einschränkung letztlich nicht als massive Einschränkung wahrgenommen wird, weil man davon ausgehen kann, dass es nicht überborden wird und weil man auch davon ausgehen kann, dass es eine gewisse Rahmenvorgabe ist, die den Institutionen hilft, die Studiengelder zu gestalten.

Abstimmung

Der Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung des Absatzes 2 wird mit 50 zu 34 Stimmen genehmigt.

Standespräsident Locher: Wir unterbrechen jetzt unsere Sitzung. Ich bitte Sie, die Einladungen für die Standespräsidentenfeier dem Standesweibel abzugeben. Die Chorprobe findet heute um 14.15 Uhr im Sitzungszimmer des Grossratsgebäudes statt.

Es sind eingegangen:

- Postulat Trepp betreffend "Das andere Dienstauto" (Mobility Carsharing)
- Postulat Loepfe betreffend Publikation von volkswirtschaftlichen Statistiken
- Motion Hess betreffend Entkoppelung der Festlegung des Steuerfusses von natürlichen und juristischen Personen
- Interpellation Schütz betreffend gesundheitliche Auswirkungen der Verkehrsumlagerung auf die San Bernardino-Route

(Schluss der Sitzung 12.00 Uhr)

Für die Genehmigung des Protokolls:

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Vitus Locher

Der Protokollführer: Beat Dermont